

# Altpreussische Zeitung

## Elbinger



## Tageblatt.

Dieses Blatt (früher „Neuer Elbinger Anzeiger“) erscheint wöchentlich und kostet in Elbing pro Quartal 1,60 Mk., mit Postenlohn 1,90 Mk., bei allen Postämtern 2 Mk.

Telephon-Anschluß Nr. 3.

Insertions-Kaufträge an alle ausw. Zeitungen vermittelt die Expedition dieser Zeitung.

Inserate

15 Pf. Nichtabonnenten und Auswärtige 20 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum, reklamirt 25 Pf. pro Zeile, 1 Belegexemplar kostet 10 Pf. Expedition Osterstraße Nr. 18.

Für die Redaktion verantwortlich: A. Schulz in Elbing, für den lokalen und Inseratenteil: H. Zachau in Elbing. Eigentum, Druck u. Verlag von H. Gaary in Elbing.

Nr. 119.

Elbing, Freitag,

22. Mai 1896.

48. Jahrg.

### Preussischer Landtag.

#### Serrenhaus.

Sitzung vom 20. Mai.

Das Haus erledigte zunächst eine Anzahl Rechnungssachen und ging dann zur Beratung des Richterbesoldungsgegesetzes über.

Es liegt dazu ein Antrag des Grafen Kintow vor, die §§ 5 und 6 der Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach das Besoldungsdienstalter der bereits angestellten Land- und Amtsrichter auf den Tag ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung oder, falls diese später als 4 Jahre nach dem Tage erfolgt ist, auf den das richterliche Dienstalter festgesetzt ist, auf den 4 Jahre nach diesem Tage legenden Tag bestimmt wird, wogegen dieser Termin vom Abgeordnetenhaus auf 3 Jahre festgesetzt war.

Ferner beantragte die Commission an Stelle des vom Abgeordnetenhaus gestrichenen § 8 einen neuen § 8 zu setzen, durch den § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dahin abgeändert wird, daß die Gerichtsassessoren auf ihren Antrag einem Gericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden können. Beantragen oder erlangen die Assessoren innerhalb 4 Jahren seit ihrer Ernennung keine Ueberweisung zur Beschäftigung, so sollen sie aus dem Justizdienst ausscheiden.

Dieser Commissionsantrag wird vom Oberbürgermeister Zelle lebhaft bekämpft, da er nur andere Fassungen des ursprünglichen § 8 sei.

Graf Kintow tritt dem beschriebenen Antrag entgegen, indem er die dreijährige Frist für eine Verabreichung der Richter und eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber anderen Berufsständen erklärt. Die Streichung des § 8 im Abgeordnetenhaus sei eine Verdunkelung des Rechts der Krone. Ohne diesen Paragraphen werde er daher nicht für das Gesetz stimmen können.

Ebenso befragt Herr Drenkmann den Antrag der Commission, der dem bestehenden Rechte entgegen die Ueberfüllung der richterlichen Laufbahnen vorbeugen und ungeeignete Elemente fernhalten werde. Der Rechtsanwaltschaft könne dadurch gehoben werden, daß die freie Advocatur aufgehoben werde.

Oberbürgermeister Struckmann hält den § 8 für überflüssig und wünscht, daß der Justizminister das ihm zustehende Recht der Auswahl ausüben möge.

Justizminister Schönstedt erwidert, daß die Einführung des Systems der Dienstaltersstufen nicht möglich sei, so lange der ungemessene Zudrang zur Justizlaufbahn bestehe. Er empfiehlt daher den von der Commission beantragten § 8.

In der Spezialdiskussion wird die Regierungsvorlage in den §§ 5 und 6 gemäß dem Antrag des Grafen Kintow nicht wieder hergestellt.

Der § 8 wird sodann in der Commissionsfassung mit großer Mehrheit angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen und das ganze Gesetz.

Im Anschluß an die Beratung des Gesetzes wird sodann auf Antrag des Herrn Drenkmann eine Resolution angenommen, durch die die Staatsregierung aufgefordert wird, bald möglichst die nötigen Schritte zu thun, um eine Reform des Rechtsanwaltschafts herbeizuführen.

Sodann wird der Nachtragsetat und darauf der Gesetzentwurf über die Gewährung von Zusatzkosten für Regierungsbauamtmänner in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung angenommen, der Gesetzentwurf über gemeinschaftliche Holzungen abgelehnt. Nächste Sitzung unbestimmt.

### Deutschland.

Berlin, 20. Mai. Die Commission zur Vorberatung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beendigte heute die Beratung des Buches über das Erbrecht. Sodann folgte die Durchberatung der früher nicht erledigten Artikel des Einführungsgesetzes, die im Sinne der Vorlage angenommen wurden. Hiermit schloß die erste Lesung. Ein Antrag auf die Vertagung der Commission bis zum Herbst wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt und die zweite Lesung auf den 2. Juni festgesetzt.

Dem Herrenhause ist eine Mitteilung des Landwirtschaftsministers über die Verpachtung des Bernsteins als die Firma Staritsin und W. der und den Strafprozeß gegen den Bernsteinfabrikanten Weshal auf Stolp in Pommern zugegangen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe die Bestimmung getroffen, daß Inventarzeichnungen von kleineren, einfacheren, öffentlichen Bauten, deren Ueberweisung an die technischen Hochschulen entbehrt werden kann, welche aber als Lehrmittel für die Baugewerkschulen nützlich und verwendbar werden können, künftig durch die Regierungspräsidenten den königlichen Baugewerkschulen in Königsberg i. Pr., Di. Krone, Posen, Glogau, Gelsenkirchen, Aachen, a. d. Weser, Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Düsseldorf, Essen, Köln, Leipzig, Magdeburg, Merseburg, Münster, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Wiesbaden, Wuppertal, Würzburg und Elbing zur Verfügung zu stellen sind.

Die neuerdings aufgetauchte Version, wonach der preussische Landtag nur deshalb nicht geschlossen

worden, weil die Reichsregierung den größten Werth darauf lege, das Bürgerliche Gesetzbuch noch in dieser Reichstagsession verabschiedet zu sehen, ein beschlußfähiger Reichstag aber nur zusammenzuhalten sei, wenn gleichzeitig der preussische Landtag verammelt bleibe, wird von offiziöser Seite als unbegründet bezeichnet. Die Staatsregierung lege den größten Werth darauf, das Richterbesoldungsgegesetz noch in dieser Session zu Stande gebracht zu sehen, und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, den Landtag zu schließen. Außerdem dürften dem Abgeordnetenhaus nach den Pflichten noch einige kleinere Vorlagen zugehen, deren Verabschiedung wünschenswert ist.

Das Herrenhaus hat heute das Richterbesoldungsgegesetz mit dem von seiner Commission beantragten Assessorenparagraphen angenommen. Die Fassung unterscheidet sich von dem im Abgeordnetenhaus abgeleiteten § 8 der Regierungsvorlage zunächst dadurch, daß sie allen Referendaren, die die große Staatsprüfung bestanden haben, den gleichen Titel zuerkennen und die Beschäftigung im Justizdienst von einem Antrag des Aspiranten abhängig macht. Insofern ist der Beschluß des Herrenhauses der Regierungsvorlage unbedingt vorzuziehen, weil er es vermeidet, daß diejenigen Juristen, die gar nicht beschäftigt hatten, in den Justizdienst einzutreten, als Zurückgewiesene erscheinen. Das Prinzip der „Auswahl“ ist jedoch erhalten geblieben, da dem Antrag auf Beschäftigung nicht stattgegeben werden muß, und die Nichtbeschäftigung des Antrags das Ausscheiden aus dem Justizdienst, wenn auch erst nach vier Jahren, zur Folge hat. In der Debatte wurde denn auch die geänderte Fassung mit denselben Gründen bekräftigt und bekämpft wie die Regierungsvorlage bei der Beratung im Abgeordnetenhaus.

Für die Ergänzung der Schutztruppe in Südwestafrika sind 402 Mannschaften dem Gardecorps und den Armecorps I bis XVII entnommen, mit Ausnahme des XII. und XIII. (des sächsischen und württembergischen), an die keine Aufforderungen ergangen sind. Von den Leuten sind 191 der Infanterie, 177 der Kavallerie, 20 der Artillerie und 14 den Pionieren entnommen. Die Vorbereitungen sind so getroffen, daß nunmehr bestimmt die Truppe nebst Zubehör am 31. Mai mit dem Dampfer „Melta Dohlen“ abgehen kann. Abgehen von der Truppe, die mit Offizieren und Verzten 416 Köpfe stark ist, und ihrer Ausrüstung kommt noch eine gewaltige Menge von sonstiger Fracht hinzu, sie beträgt im Ganzen mehr als 2000 Tonnen. Zur Erläuterung mag nur darauf hingewiesen werden, daß Geschütze mit Munition und andere zugehörige Bedürfnisse, Ketzen für 400 Mann, Säulen c. m. mitgegeben werden. Bekanntlich ist die Schutztruppe für Südwestafrika von jeher beritten gewesen, das soll jetzt möglichst auch bei der Verfrachtung durchgeführt werden, darum ist volles Reitzeug beigegeben worden. In Südwestafrika sind Häuser noch viel schwieriger herzustellen als in anderen Colonien; bei einer Hamburger Firma, die schon viele Häuser nach den anderen westafrikanischen Colonien geliefert hat, wurden daher eine Anzahl zerlegbarer Gebäude bestellt. Die größte Schwierigkeit bietet das Befördern der ungeheuren Menge an Äthern von der Küste nach dem Innern, die sämtlichen verfügbaren Transportmittel im Schutzgebiete würden viele Monate gebrauchen, um das ganze Material an die Gebrauchsorte zu bringen. Eine solche Verzögerung könnte aber verhängnisvoll werden. Daher sind schon Anordnungen nach Capstadt und von da an den Landeshauptmann ergangen, möglichst viele Wagen, Ochsen und Pferde anzukaufen und sie zur rechten Zeit an die Küste bringen zu lassen. Die Seidelungsgesellschaft, der die Beförderung der Dampfer übergeben ist, will einen zweiten Dampfer mieten, da sie nicht die Schutztruppe und die übrige Fracht auf einem Schiffe unterbringen kann; er soll zugleich mit der „Melta Dohlen“ abgehen.

Bingen, 20. Mai. Heute Mittag 1 Uhr fuhr das Dampfschiff „Dach Nr. 3“ von Almannshausen zur Berg mit einem Schiff im Schleppboot. Bald nach der Abfahrt, kurz vor dem Binger Loch, sah man zu beiden Seiten des Dampfschiffes Dampf mit großer Gewalt entweichen und vernahm den Knall des explodierenden Kessels. Das Schiff drehte sich einige Male im Kreise herum und flog dann in die Luft. Der Kapitän mit Frau und Kindern, 7 Mann der Besatzung und der Steuermann Erlendach aus Caub fanden dabei ihren Tod. Nur ein einziger Mann wurde gerettet. Das im Schleppboot befindliche Schiff blieb nicht festgestellt werden.

Sagen, 18. Mai. Von der hiesigen Strafkammer sind die verantwortlichen Verfasser eines Flugblattes, in dem die Aufforderung enthalten war, Weichnachts-einkäufe nicht bei Juden zu machen, zu je 50 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Die Strafkammer hatte zuerst die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht aber die erneute Strafverfolgung angeordnet.

Braunschweig, 20. Mai. Der Landtag genehmigte die Regierungsvorlage betreffend die Bewilligung einer staatlichen Beihilfe von 400 000 Mk. zum Bau einer Schmalspurbahn Tanne-Walkefeld bzw. Tanne-Braunlage.

Marienburg, 20. Mai. Prinzessin Lutse von Preußen ist heute zum Kurgebrauch hier eingetroffen.

Halle a. S., 20. Mai. Heute wurde die neu-erbauete Eisenbahnstrecke Halle-Heitstedt dem Betriebe übergeben.

Karlsruhe, 20. Mai. Der Präsident des Ministeriums des Innern v. Emsenbrunn stellte der Verfassungscommission auf deren Anfrage mit, daß die Regierung davon abstehe, diesem Landtage noch eine Vorlage bezüglich der Verfassungsänderung vorzulegen, da in der Kammer die erforderliche Mehrheit für eine im Sinne der Regierung liegende Verfassungsänderung nicht zu finden sein dürfte.

### Die Großstädte und die Steuerreform.

Anlässlich des Richterbesoldungsgegesetzes ist die Frage vielfach erörtert worden, was die Steuerreform den großen Städten gebracht habe; von Seiten der Regierung, namentlich durch Herrn Dr. Miquel in dem Sinne, daß die Reform den großen Städten so große Vorteile gebracht habe, daß sie wohl auf die Staatszuschüsse verzichten können, die ihnen durch die Gesetzgebung der letzten Jahre zugewendet sind und auf die sie sich schließlich eingerichtet haben. Die Zuschüsse sollen allen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern gekürzt werden. Es sind dies neben einigen großen Landgemeinden und nicht selbstständigen Städten namentlich 54 Stadtkreise. Die Denkschrift über die Ausführung des Communalabgabengesetzes, die dem Abgeordnetenhaus vorgelegt ist, enthält für die einzelnen Gemeinden keine Angaben, denn es werden nur die Summen für die Städte eines jeden Regierungsbezirks mitgeteilt. Diese Angaben lassen aber einen Schluß nicht zu, da hier nur die Stadtkreise unter und über 10 000 Einwohner getrennt sind; man kann nicht die Gestaltung in einer einzelnen Gemeinde feststellen. Aber es sind doch bezüglich dieser 54 Stadtkreise so viel amtliche Mitteilungen vorhanden, daß man die Wirkungen der Steuerreform für diese Städte daraus ersehen kann.

Wenn man die Steuerleistungen der Jahre 1891/92 und 1895/96 in diesen Gemeinden vergleicht, dann darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß neben der Einkommensteuer auch die Gewerbesteuer umgestaltet ist, daß beide namentlich die Steuerzahler in den Städten stärker treffen als früher. Bei der Gewerbesteuer sind außerdem in den Städten 37 pCt., auf dem Lande sogar 69 pCt. der früher steuerpflichtigen Personen freigestellt, so daß die Gewerbesteuer einen kleineren Kreis von Personen trifft als früher, wodurch also die Belastung des Einzelnen vermindert wird. Bei der Gebäudesteuer hat ferner eine zur Erhöhung dieser Steuer führende Revision stattgefunden, die eine Folge der gestiegenen Mietswerte ist; diese Erhöhung ist nicht eine Folge der Steuerreform, bei einem Vergleich von 1895 und 1891 muß man also die Zuschlagsprocente auch für 1891 nach dem jetzt geltenden Maßstab berechnen, um genau die Wirkung der Reform zu erkennen. Denn die gestiegene Gebäudesteuer würde den Gemeinden auch ohne Reform zugewachsen bzw. die Steuerpflichtigen hätten sie aufbringen müssen, auch wenn Alles beim Alten geblieben wäre.

Sehen wir uns nun die einzelnen Steuerarten an. Die Einkommensteuer war 1891 in den 54 Stadtkreisen mit 44 378 878 Mk. verlangt; die bezeichneten Städte erhoben dazu 67 695 471 Mk., also 152 Proc. Zuschläge. Im Jahre 1895 betrug die Staatseinkommensteuer 65 646 698 Mk., also etwas über 21 Millionen Mark mehr in diesen Städten allein für den Staat. Die Städte erhoben dazu 73 423 440 Mk., Zuschläge, also nur noch 112 Proc.; sie hatten davon nur einen Vorteil von 5 727 969 Mk., also einen erheblichen geringeren Vorteil als der Staat, dem von der Mehrbelastung der Steuerzahler dieser Städte um ca. 27 Millionen Mark fast 1/3 zufließen, während den Städten nur 1/5 blieb. Der etwaigen Steigerung der Einkommensteuern stellt sich die Finanzverwaltung nach Möglichkeit entgegen, indem sie die Städte in erster Linie auf die Realsteuern verweist.

Die Realsteuern wurden von den Städten vor dem neuen Communalabgabengesetz nicht überall gleichmäßig berücksichtigt. Es gab Städte im Osten und im Westen, die trotz beträchtlich hoher Einkommensteuern niemals an Realsteuern gedacht haben. Von den 54 Stadtkreisen haben elf gar keine Zuschläge zur Gebäudesteuer erhoben, eine ganze Reihe nur niedrige Zuschläge; nur in einzelnen Provinzen blieben die Aufsichtsbörden darauf, daß zu den Schullasten auch die Gebäudesteuer mit herangezogen wurde. Die Gewerbesteuer wurde in 42 von den 54 Stadtkreisen gar nicht belastet. Da das Communalabgabengesetz im § 59 gleichsam die Regel aufstellt, daß die Realsteuern um die Hälfte höher herangezogen werden sollen als die Einkommensteuer — diese Regel soll gelten, wenn ein dem Geetze entsprechender Gemeindecapitel nicht zu Stande kommt — da ferner nach § 54 die Realsteuern unter einander zu gleichen Sätzen herangezogen werden sollen, so ergibt sich, daß in den Städten, welche die Realsteuern bisher gar nicht herangezogen hatten, eine Mehrbelastung derselben eintreten muß, und wo nur eine derselben herangezogen war und in Zukunft blieb, mußte die andere entsprechend erhöht werden. So finden sich denn in Städten, in denen die Gewerbesteuer vor 1895 nur vom Staate belastet war, jetzt Steuersätze von 150, 175, 190, ja 215 pCt., weil die Gebäudesteuer schon

früher ähnlich hoch in Anspruch genommen war. Andere Städte, in denen die Gebäudesteuer ziemlich hoch belastet war, mit 175, 180, 200 pCt., konnten, weil die Einnahmen aus der Gewerbesteuer hinzutreten, die Gebäudesteuer gleich der Gewerbesteuer auf 150 pCt. herabsenken. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich nun Folgendes:

Die den 54 Stadtkreisen zur Verfügung gestellte Grund- und Gebäudesteuer ergab nach der erfolgten Revision ein Normallohn von 27 969 873 Mark, auf das der Staat zu Gunsten der Gemeinden verzichtet. 5 Städte mit einem Normallohn von 2 128 940 Mark blieben bei ihren alten Zuschlägen stehen; hatten also keine weiteren Mehreinnahmen; 26 Städte mit einem Normallohn von 5 914 813 Mk. Gebäudesteuer ließen eine Erhöhung von insgesamt 1 565 682 Mk. oder 26,47 Procent eintreten; dagegen fand in 23 Städten mit 19 926 120 Mk. Normallohn eine Ermäßigung um 6 356 474 Mk. oder 31,9 Procent des Normalbetrages statt; d. h. die Städte hatten von den ihnen zur Verfügung gestellten 27 969 873 Mk. nach Abrechnung der Erhöhung oder Ermäßigung einen mittleren Vorteil von 23 179 081 Millionen Mark — also etwa eine Ausgleichung dessen was ihnen in günstigen Jahren die lex Suene gebracht hatte. Eine Mehrbelastung der Hausbesitzer im Ganzen trat nicht ein, sondern nur in den 26 Gemeinden, die ihre Gebäudesteuer erhöhen mußten, weil sie in der bisherigen Form den Grundlagen des Communalabgabengesetzes nicht entsprachen hatten. Im Gegen-satz, in 23 Gemeinden hat eine Entlastung der Grundbesitzer stattgefunden.

Da 42 von den 54 Stadtkreisen bisher überhaupt keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben hatten, aber nur fünf Städte wegen der Bestimmungen des § 54 des Communalabgabengesetzes bei dem einfachen Satze der Gewerbesteuer stehen bleiben konnten, so ist es selbstverständlich, daß auf diesem Gebiete den Gemeinden der größte Einnahmewachst zustehen, aber auch für die Gewerbetreibenden eine sehr große Belastung entstehen mußte. Die zwölf Stadtkreise, welche 1891 Gewerbesteuerzuschläge erhoben, bezogen daraus nur 588 691 Mk., d. h. etwas über 6 Procent des damals für sie veranlagten Gewerbesteuerlohn. In Folge des fast überall gleichmäßig mit der Gebäudesteuer erfolgten Heranziehens der Gewerbesteuer — nur in drei Fällen ist sie niedriger als die Gebäudesteuer, in zwei Fällen sogar höher als diese herangezogen — hat sich die Steuerlast für die Gewerbetreibenden, die 1891 an Staat und Gemeinde zusammen 9 659 252 Mk. bezahlten, auf 14 693 213 Mk. oder um mehr als 5 Millionen Mark erhöht, d. h. gegen 1891 um 52,11 pCt. Die Steigerung in den einzelnen Stadtkreisen ist sehr verschieden; in 6 Städten bleibt sie unter 25 pCt., in 10 beträgt sie 25—50 pCt., in 17 50—100 pCt., in 11 100—150 pCt., in 3 150—200 pCt., in 3 Fällen sogar über 200 pCt., darunter in einem Falle (Essen a. d. Ruhr) sogar über 300 pCt. Nur in 3 Städten ist eine minimale Ermäßigung eingetreten, nämlich in Wetzlar, Wiesbaden und Aachen. Die Einnahmen der 54 Städte aus der Gewerbesteuer stellt sich nach Abrechnung der Ermäßigung von 45 474 Mk. auf rund 14 Millionen Mark.

Den ohne Mehrbelastung der Steuerzahler entfallenden Mehreinnahmen aus der Grund- und Gebäudesteuer von etwas über 23 Millionen Mark stehen also 5 1/2 Millionen bei der Einkommensteuer und 5 Millionen bei der Gewerbesteuer, zusammen 10 1/2 Millionen Mark gegenüber, die durch Mehrbelastung der Steuerzahler aufgebracht werden, so daß den Städten aus den drei Steuerquellen etwa 12 Millionen Mark zufließen, wofür die Städte an den Staat an vermehrter Einkommensteuer 21 Millionen Mark entrichten müssen. Wenn diese 21 Millionen Mark auch zum Teil von denen genommen werden, die früher ihr Einkommen der Steuer entzogen haben, so bleibt der Vorteil, den die Städte von der Steuerreform gezogen haben, doch ein sehr problematischer.

### Die diesjährige

#### Kang- und Quartierliste

schließt mit dem Stande vom 24. April ab. Ihrem Umfange nach ist sie 1299 Seiten stark (18 mehr als die des Vorjahres).

Das gesammte militärische Gefolge des Kaisers beträgt 46 Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten, von denen 9 diensttuend, 20 in anderweitigen Dienststellungen verwendet sind, 2 als Generaladjutanten während Kaiser Friedrichs III. und 15 als solche während Kaiser Wilhelms I. geführt werden.

Innerhalb des Kriegsministeriums ist beim Allgemeinen Kriegsdepartement an die Stelle der technischen Abteilung die Inspection der technischen Institute mit zwei Abteilungen, der technischen und derjenigen für Handwaffen, getreten, und eine neue Behörde, die Intendantur der militärischen Institute, gebildet worden. Von denjenigen Behörden, welche bisher unmittelbar vom Kriegsministerium ressortirten, sind acht abgezweigt und dem besonderen Ressort der Inspection der technischen Institute zugewiesen. Im Ganzen beträgt die Zahl der Offiziere des Kriegsministeriums einschließlich aller dorthin commandirten 87, 11 mehr als im Vorjahre.

Der Wechsel im Generalstabe der Armee war ein bedeutender. Wir haben daraus hervor, daß der älteste der vier Quartiermeister, Oberst, zugleich mit seiner Beförderung zum General der Infanterie zum General-Quartiermeister ernannt worden ist, und die Stelle der drei anderen Quartiermeister, welche die commandirten Offiziere, meist Leutenants, von 75 auf 87 vermehrt ist.

Die Anciennitätsliste zählt 8 General-Feldmarschälle und in gleichem Range mit diesen stehende Generalobersten, unter denen Graf v. Blumenthal der älteste ist und zu denen im verflochtenen Jahre Graf von Waldersee als jüngster hinzugezählt ist; 67 Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, von denen 13 nur den Charakter als solche haben, welche Charge im Jahre 1896 um 9 vermehrt worden ist; 76 Generalleutenants, worunter 18 Charakteristritz; 161 Generalmajors aller Waffen; 197 Obersten von der Infanterie, 42 von der Cavallerie, 42 von der Feldartillerie, 11 von der Fußartillerie, 14 vom Ingenieur- und Pioniercorps, 1 vom Train; Oberleutenants der Infanterie 201, der Cavallerie 68, der Feldartillerie 41, der Fußartillerie 11, des Ingenieur- und Pioniercorps 10, des Trains 8; Majors der Infanterie 914, der Cavallerie 247, der Feldartillerie 171, der Fußartillerie 82, des Ingenieur- und Pioniercorps 70, des Trains 17.

Das Contingent der Reserveoffiziere hat erheblich zugenommen.

### Das Tagebuch eines Generalstabs-offiziers,

des bei Abba Carima gefallenen Hauptmanns Bassi, erregt, weil es die Leistung der ertrunkenen Colonie und die „Strategie“ Baratieris besonders scharf beleuchtet, in Italien berechtigtes Aufsehen. Jede Seite, ja fast jede Zeile dieser von Bassi an seinen Vater geschriebenen vertraulichen Briefe ist eine Anklage. Am 2. März 1895 stellt der Hauptmann bereits die völlige Kopfschüttigkeit und Unordnung, die in Massauah herrschten, fest, wo Baratier, General Arimondi und der Generalstabschef Salsa jeder auf eigene Faust commandirten, und wo das Geld aus Unfinnigkeit verschleudert wird. Sehr schön wird insbesondere der samojische gegenwärtig beim Negus als „Geißel“ zurückgehaltene Major Salsa charakterisirt, der Baratier vollständig hynnottirt und tyrannisirt, und der allgemeinen Despot des Lagers ist, dem aber Bassi — der Leben und Taten des Signor Salsa sehr genau kennt — recht schaffen heimleuchtet. Am 10. April findet Hauptmann Bassi, der am Kriegszuge gegen Ras Mangascha theilnimmt und so das Innere der Colonie kennen lernt, daß ganz Eritrea nichts ist als ein Land voll Dornen und Steine, eine Wahrnehmung, die ihm später — nach noch reiflicher Beobachtung — das Wort entlockt: „Welch' ungläubliche Dummheit, hier eine Colonie begründet zu haben!!!“ Die Kriegsführung Baratier's wird dadurch am besten gekennzeichnet, daß er und sein getreuer Salsa fortwährend gegen den energischen und umsichtigen General Arimondi (später bei Abba gefallenen) intriguirten, ihn aber, als er, der Intriguen satt, nach Italien zurück wußte, fast händeringend zu bleiben beschwören, weil — „sonst die öffentliche Meinung gegen Baratier Partei ergreife“. Im Uebrigen heißt es unterm 28. April 1895: „Hier träumt man von nichts Anderem, als von der Eroberung Abessinens, und die ganze Politik besteht darin, hinterlistiger Weise den Gegner zu provociren. . . . Offen wir nun, daß Menelli nicht marschiren kann, sonst ginge es uns wegen des Mangels an Transportmitteln schlecht.“ 26. Mai. Die Regierung (in Rom) will die Ausgabe für Eritrea beschneiden, denn noch hofft der Gouverneur (Baratier) seinen Willen durchzusetzen und im Herbst die Eroberung des äthiopischen Reiches beginnen zu können. . . . Meiner Meinung nach wäre es freilich weit besser, das unnütze und kostspielige Kaffala zu räumen, alle Truppen in der Richtung nach Abessinien zusammenzuziehen und unter Rückgabe von Abba mit Menelli Frieden zu schließen. Statt dessen will Baratier von nichts als immer nur vom „Krieg à fonds“ wissen. Zu jener Zeit äußert sich Hauptmann Bassi auch über die Unschicklichkeit, Eritrea in absehbarer Zeit zu colonisiren und meint, das Geld hierfür würde viel besser für Sardinen und die Campagna verwendet. Unterm 7. September (also genau drei Monate vor der ersten Niederlage bei Amba Alabadi) schreibt Bassi: „Baratier und Salsa sagen es Jedermann, der es hören will, daß sie jetzt ganz Abessinien einsehen und Menelli gefangen nehmen wollen.“ 7. Oktober: „Wenn Menelli im Dezember anrückt, bekommen wir Schläge und ich gebe keinen Deiter mehr für das Cabinet Crispi.“ 9. Dezember: „Heute Nacht kam die Nachricht von der Schlacht bei Amba Alabadi. Das ist der Anfang vom Ende. Die billigen Vorbeeren von Debra Alla, die Unvorbereitung und Geleil (asimta) haben schnell genug ihre Früchte getragen.“ Und wenige Wochen darauf fiel auch der wackere Bassi, für dessen treffliche Beobachtungen man nicht genug dankbar sein kann, der „Geleil“ Baratieris zum Opfer.

## Ausland.

### Oesterreich-Ungarn.

Wien, 20. Mai. Für den Erzherzog Carl Ludwig ist schwebende Hoftrauer angeordnet, welche am 22. d. M. beginnt. — Anlässlich des Todes des Erzherzogs Carl Ludwig treffen fortwährend aus Oesterreich, Ungarn und dem Auslande Kränzchen und Beileidstelegramme in ausnehmend großer Zahl ein. — Die Leiche des Erzherzogs ist einbalsamirt und in der Uniform eines Feldzeugmeisters auf dem Paradebette im Trauerhause zur allgemeinen Besichtigung heute und morgen aufgebahrt worden. — Wie das „Waterland“ meldet, wird Erzherzog Franz Ferdinand, welcher in den nächsten Tagen nach Schäßbrunn übersiedelt, auf Wunsch der Aerzte, welche jede Aufregung von dem Erzherzog fernhalten wollen, nicht an dem Leichenbegängnis seines Vaters, des Erzherzogs Carl Ludwig, theilnehmen. — Die fremden Höfe werden zur Leichenfeier wegen der Kürze der Zeit keine Rücksicht nehmen als Vertreter entsenden, vielmehr für diesen Fall die ständigen diplomatischen Vertreter delegirten. — Im Herrenhause widmete der Präsident dem Erzherzoge Carl Ludwig in warmen Worten einen Nachruf, welchen das Haus stehend anhörte. Das Präsidium wurde beauftragt, dem Kaiser die Theilnahme des Hauses auszusprechen. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen. — Erzherzog Eugen, welcher als Vertreter des Kaisers mit kleinem Gefolge Nachm. 2½ Uhr zu den Feiern in der Hofburg abreiste, wurde Vormittags von dem Kaiser empfangen. Der Kaiser empfing ferner den Prinzen Gaston von Orleans, Grafen von Gu.

— Der Vicepräsident von Bayern ist heute früh

zum Besuch seiner Schwester, der Erzherzogin Adelgunde, hier eingetroffen und beabsichtigt, incognito bis Ende Mai hier zu verweilen.

— Die sächsischen Offiziere, welche den Ostianzug nach Wien unternommen haben, sind heute hier eingetroffen, nachdem sie in Stoderau, wohin ihnen 10 Offiziere der in Wien garnisonirenden Cavallerie-Regimenter entgegengeritten waren, das Frühstück bei dem dortigen Offiziercorps eingenommen hatten. Bis Kornenburg war Feldmarschallleutnant Frhr. v. Werthe und eine Anzahl von Cavallerie-Offizieren der Wiener Garnison den sächsischen Offizieren entgegengeritten und begleitete dieselben nach Wien. Dort sind sie als Gäste des Kaisers im Hotel Imperial eingeleitet. Die Kelter und die Pferde kamen in vorzüglicher Verfassung an. — Heute Abend findet im Reitbahninstitut zu Ehren der Gäste ein Bankett statt.

— Im Abgeordnetenhaus erklärte der Finanzminister in der Debatte über die Revision des Grundsteuerkatasters bei der Besprechung des Minoritätsantrages auf Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme um 2½ Millionen, während die Regierung bisher nur eine auf 1½ Millionen zustimmte, die Regierung sehe die schwere Krisis der Landwirtschaft ein, und beabsichtige, durch bestimmte Maßnahmen die Landwirtschaft finanziell zu fördern. Die diesbezüglichen Opfer des Staates würden in 15 Jahren 57½ Millionen betragen, gegenüber dem Minoritätsvotum müsse jedoch die Regierung sich erst die Entscheidung vorbehalten. Im Falle der Annahme desselben müsse die projektirte Aktion zu Gunsten der Landwirtschaft fortfallen. „Wir werden uns“, sagte der Minister, „im Jahre 1897, insbesondere im Jahre 1898, wirklich in einer äußerst schwierigen Lage befinden. Die Erhöhung der Beamtengehälter trägt daran nicht Schuld. Sie ist eine Angelegenheit, welche absolut geregelt werden muß, und die mit der an und für sich ungünstigen Lage des Staates parallel läuft. Die Anforderungen, welche thatsächlich an den Staat herantreten, wachsen so ins Unermessliche, daß die Regierung vor einem Punkt steht, den sie nicht mehr erleben möchte. Die Erhöhung der Biersteuer, Branntwein- und Zuckerversteuerung wird der jetzigen oder einer anderen Regierung bewilligt werden müssen, wenn alle Ansprüche, welche das Haus und die einzelnen Mitglieder an den Staat stellen, befriedigt werden sollen.“ Abg. Raiz rief dazwischen: „Wo ist ein Defizit?“ Finanzminister: „Das wird sich auf dem nächstjährigen Budget herausstellen. Man wird sich überzeugen, daß die bisherigen Prämienarten der einzelnen Ministerien nicht vollständig reell waren. Es sind da manche Ueberschreitungen vorgekommen. Wenn man reell präliminirt und die stets steigenden Bedürfnisse berücksichtigt, so ist man nahe daran, ein Defizit nahe vor Augen zu haben. Der Minister weist darauf hin, daß die heurigen Einnahmen bei Weitem nicht so im Steigen begriffen sind, wie im Vorjahre. Wird das Haus den Minoritätsantrag annehmen, dann werden zwei Konsequenzen eintreten: 1) der Abschluß der finanziellen Aktion zu Gunsten der Landwirtschaft; 2) was ohnehin kommen muß, aber in erhöhtem Maße, nämlich eine starke Erhöhung der indirekten Steuern. (Beifall, anhaltende Bewegung im ganzen Hause.) Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, wurde das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen und die Sitzung unterbrochen. Die Abgeordneten Prossowitz und Genossen richteten nachstehende Interpellation an den Finanzminister, Ackerbauminister und Handelsminister: In Erwägung, daß der deutsche Reichstag eine namhafte Erhöhung der Zuckerausfuhrerzölle beschlossen hat, welche Erhöhung schon am 1. August d. J. in Kraft treten soll, in weiterer Erwägung, daß diese Prämienerböschung, falls ihr nicht durch entsprechende Gegenmaßregeln entgegengetreten würde, eine erste Schädigung nicht nur der heimischen Zuckereindustrie und Landwirtschaft, sondern insbesondere auch eins der wichtigsten Exportinteressen der Monarchie zur unausweichlichen Folge haben müßte, und in Erwägung endlich, daß Gefahr im Verzuge ist, weil es zur dauernden Wahrung der von Oesterreich-Ungarn auf den ausländischen Zuckermärkten mühsam genug errungenen Position gewiß vermieden werden sollte, daß der deutsche Zuckereport selbst auch nur vorübergehend den Vorprung der erhöhten Prämie vor dem österreichisch-ungarischen Zuckereport auch wirklich erlange, vielmehr die österreichisch-ungarischen Industriellen, um concurrenzfähig zu bleiben, dieselben Vorteile wie die Deutschen haben müßten, fragen die Interpellanten: „Ist die Regierung geneigt, im Einbernehmen mit der ungarischen Regierung eine zur Abwendung der geschilderten Gefahr geeignete Vorlage ev. mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nur ein Vorhaben mit vorläufig bloß einjähriger Gültigkeitsdauer noch in diesem Sessionsabschnitte zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen?“

— In Anbetracht der tiefen Hoftrauer werden die während des heiligen Aufenthaltes des Königs im Juni in Aussicht genommenen Hofafairen unterbleiben; nur die Mitglieder des internationalen Post- und Telegraphencongresses werden am 19. Juni zur Hofkapelle geladen werden. — Bei der Feier der Grundlegung des Königsplatzes am 6. Juni bleibt die Hoftrauer in Geltung, dagegen wird sie für die Feier am 8. Juni aufgehoben. — Reichenberg, 20. Mai. Im Prozeß Kögler kam heute der Raubmord auf dem Töpferberge bei Döblich zur Verhandlung. Frau Rauchfuß aus Dresden sowie sämtliche übrigen Thäter wurden als Angeklagte mit Freispruch als dem Menschen wieder, welcher die Frau Rauchfuß verunmündete und beraubte, sowie ihren Sohn Georg Rauchfuß erschöß. Kögler leugnete und behauptete, zur Zeit des Verbrechens in Ungarn gewesen zu sein. Das Urtheil wird am Freitag erwartet.

### Italien.

Rom, 20. Mai. In der Deputirtenkammer erklärte der Unterstaatssekretär im Ministerium des Aeußern Bonin in seiner Antwort auf eine Anfrage des Deputirten Radice, das Gerücht von der Aufhebung der apostolischen Präsektur in Cythraea entbehre jeder Begründung. Redner sprach sich gleichzeitig in äußerst lobender Weise über die Missionare aus. — Bei der Berathung des verfassungsmäßigen Budgets

für 1895/96 erklärt der Berichterstatter Dep. Puffler Cadolini, daß in den letzten 2 Jahren durch Zunahme der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben sich eine Verbesserung von mehr als 150 Millionen ergeben habe. Redner giebt die Versicherung, es sei völlig wahr, daß das Gleichgewicht des Budgets ein derartiges sei, daß man in den laufenden Etat sogar die 20 Millionen Ausgaben für Afrika einstellen könne, ohne zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen.

— Die „Agerzia Stefani“ veröffentlicht die Namen der von den Tigrinischen Ras ausgelieferten Gefangenen. Unter denselben befinden sich Oberst Raba, ein Hauptmann und 3 Leutenants, neben 88 Unteroffizieren und Soldaten.

### Frankreich.

Paris, 20. Mai. Die „Agence Havas“ bestätigt ihre gefrige Meldung bezüglich der Auslieferung Fritz Friedmann's und fügt hinzu, Friedmann werde den deutschen Behörden in Pagny oder Avricourt wahrscheinlich am Sonnabend ausgeliefert werden.

### Rußland.

Moskau, 20. Mai. Der Kaiser und die Kaiserin empfangen gestern die Abordnung des preußischen 2. Garde-Dragoon-Regiments Kaiserin Alexandra von Rußland in Audienz, bei welcher die Erneuerung der Kaiserin zum Chef des Regiments öffentlich bekannt gegeben wurde. Darauf wurden das Gefolge des Bringen Heinrich von Preußen sowie der General der Infanterie v. Werder und die zur deutschen Botschaft kommandirten 5 Offiziere von den Majestäten empfangen, welche an jeden der Herren in deutscher Sprache sehr huldvolle Worte richteten.

— Die Kaiserin's Wittwe ist heute Nachmittags 4½ Uhr hier eingetroffen. Zum Empfange hatten sich der Kaiser und die Kaiserin sowie sämtliche Großfürsten auf dem Bahnhofsplatze eingefunden. Ferner trafen die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin und eine Anzahl anderer Fürstlichkeiten ein. — Der außerordentliche französische Gesandte, General Volckeffe, wurde bei seinem Eintreffen von dem Großfürsten Vladimir und der Generalität empfangen. Die Ehrenwache intonirte die Marseillaise. — Der Kronprinz von Griechenland und der Fürst von Bulgarien sind gleichfalls heute Nachmittag hier eingetroffen; auf dem Bahnhofe war eine Ehrenwache aufgestellt; die Russen intonirte zuerst die griechische, sodann die bulgarische Hymne. Zum Empfange waren zahlreiche Mitglieder der kaiserlichen Familie, die Generalität und Hofwürdenträger erschienen.

### England.

London, 20. Mai. Eine heute Nachmittag aus Bratoria hierher gelangte Privatdepesche besagt, Präsident Krüger habe die 59 Johannesburger Gefangenen benadigt. Ueber das Schicksal der 4 Führer meldet die Depesche nichts.

— Heute haben 3000 ausführende Zimmerleute die Arbeit zu erhöhten Löhnen wieder aufgenommen. Newlyn (Cornwall), 20. Mai. Die Unruhen unter den hiesigen Fischern erneuerten sich heute Vormittag. Aufrührerliche Fischer griffen den Hafenmeister an, welcher von der Polizei beschützt werden mußte. Die Menge griff hierauf die Polizei selbst an, wurde jedoch von derselben, die Gebrauch von ihren Knütteln machte, zurückgedrängt, ohne daß das in der Nähe befindliche Militär herangezogen wurde.

### Niederlande.

Rotterdam, 20. Mai. Die streikenden Schiffsentlader haben in einer Versammlung mit 1182 gegen 431 Stimmen beschlossen, heute Nachmittag die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Opposition protestirte gegen den Beschluß, da nicht alle Streikenden in der Versammlung zugegen waren.

### Türkei.

Philippopol, 20. Mai. Hier eingegangene Berichte aus Konstantinopel melden die Entdeckung einer armenischen Vereinigung, deren Ziel die Ermordung hoher Würdenträger war. Vorgesekern und gestern wurden in Konstantinopel zahlreiche Verhaftungen vorgenommen; wahrscheinlich sind dieselben vorwärts halber anlässlich des Kurban-Batram erfolgt.

### Amerika.

New-York, 20. Mai. Nach einem Telegramm aus Caracas erbeutet sich die Regierung von Venezuela, die englische Golette „New-Day“, welche wegen Verletzung des Zollreglements mit Beschlag belegt war, unter der Bedingung freizugeben, daß eine Schadloshaltung nicht gefordert werde. Diese Bedingung ist indessen abgelehnt worden.

## Aus den Provinzen.

Danzig, 20. Mai. Der Provinzial-Ausschuß wird, wie jetzt bestimmt ist, zum 1. und 2. Juni einberufen. Der wichtigste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verwendung des Meliorationsfonds. Die vom Ausschusse nach den eingegangenen Commissionenberichten hierzu gefassten Beschlüsse gehen dann sofort an den Minister zur Befürwortung. Der Termin zur Einbringung von Anträgen wegen der Verwendung des Fonds war am 20. April abgelaufen, es können daher später eingebrachte Anträge, wie deren zwei aus dem Regierungsbezirk Danzig vorliegen, nicht berücksichtigt werden. — Der beim hiesigen 128. Infanterieregiment dienende Einjährig-Freiwillige Goeck, der Sohn eines jüdischen Handeldlers, hat sich gestern, nachdem er mit drei Tagen Mittelarrest bestraft worden war, eine Kugel in die linke Brustseite gejagt. Schwerverletzt wurde er in das Garnisonlazareth gebracht. — In fetterlicher Weise verabschiedete sich gestern der bisherige Stadtkommandant Generalleutnant v. Tresslow von den Truppen auf dem Exerzierplatz der Kaserne Wieden. Es waren hierzu die gesamte Generalität mit dem Corpscommandeur v. Lenke, die Offiziercorps sämtlicher hiesiger Regimenter, sowie Abtheilungen der Mannschaft erschienen. Abends fand zu Ehren des scheidenden Commandanten, der seinen Posten nur drei Jahre bekleidet hat, eine größere Festlichkeit statt. Herr v. Tresslow begiebt sich heute nach Berlin und alsdann zu dauerndem Aufenthalte nach Gotha, wo sein altes Regiment steht, dessen Commandeur er mehrere Jahre hindurch gewesen ist. — Die Abduktion der Leiche des vor kurzem in der Weichsel aufgefundenen Postleutenants Rüdler hat ergeben, daß der Tod nicht, wie man vermuthet hatte, durch äußere Gewalt, sondern durch Ertrinken erfolgt ist.

Marienburg, 20. Mai. Der Felscher D. von hier hatte heute auf dem hiesigen Wochenmarkt in seiner Fleischbude das Unglück, infolge einer Unvorsichtigkeit beim Zerhacken von Fleisch sich zwei Finger der rechten Hand förmlich abzugeben. — Gestern Abend wurde ein Arbeiter in Schloß Rathof von einem anderen mit einem Messer derartig zerhauen, daß er alsbald seinen Geist ausgab. Der Thäter hat alsdann die Leiche in einen benachbarten Tümpel hineingeworfen und ist entflohen. Geber ist es bis jetzt nicht gelungen, den Thäter zu verhaften.

Marienburg, 19. Mai. Auf der Durchreise nach Bielefeld traf heute Vormittag das Trompeter-

Corps des 1. Leibbataillon-Regiments in Paradeuniform hier ein, um Nachmittags weiter zu ziehn. Die Trompeter sollen wie gewöhnlich vor dem Kaiser in Bielefeld concertiren.

Schneid, 20. Mai. Nachdem das jetzt vom kaiserlichen Gutsbezirk abgetrennte 1100 Morgen große Gut Papowndorf durch Kauf von Herrn Suer mit den benachbarten Gütern Neuguth und Donschard vereinigt ist, sind die sandigsten Stellen, namentlich am Boronnoier, mit Kiefern angeforstet. — In Fretzof beginnt man bereits mit dem Bau von Feldziegelöfen, welche zu einem Anpfosten erforderlichen Ziegeln in kürzester Zeit liefern sollen. — Eine Selterwasserfabrik ist hier am Markte von dem Kaufmann Herrn Janzen eingerichtet und diesen Monat eröffnet. — Am Montag fuhr eine Gerichtskommission nach Gleserbrück, um die Ursache eines dort kürzlich vorgekommenen Brandes zu ermitteln. Als sie dorthin kam, stand bereits ein anderes Gebüß in Flammen.

S. Krojanke, 20. Mai. Um die hier durch den Weggang des Lehrers Sabenberg erledigte Lehrerstelle, welche mit einer Bekehrung besetzt wird, hatten sich vier Damen beworben, von denen zwei, Fräulein Schneider und Knopimus, zur Probeaktion berufen wurden. Wie verlautet, ist letztere für die Stelle von der künftigen Regierung bestätigt worden.

Bielitz, 20. Mai. Die große Wassermühle, welche nach der Feuersbrunst vor einem Jahre neu und großartig wieder aufgebaut worden ist, ist vom Domkapitel, welchem sie gehört, einem Herrn Papenfuß aus dem Stuhmer Kreise für 7000 Mark verpachtet worden. Der Betrieb der Mühle wird in Kürze beginnen.

Eger, 20. Mai. Die Schule in dem benachbarten Lubna bekommt nun endlich einen Brunnen, nachdem seit bald 30 Jahren alles erforderliche Wasser aus einem zu einer Bauernwirtschaft gehörigen Brunnen geholt wurde. Alle Bemühungen, einen Schulbrunnen zu erhalten, waren bisher ohne Erfolg, weil die Gemeinde nach ihrer Aussage zu arm sei, einen solchen herzustellen zu lassen.

Schweh, 19. Mai. Ein in dem Fußgeschloß des Herrn Reichert beschäftigtes Lehrlingsmädchen Namens Hilke wurde gestern Nachmittag verhaftet, welches aus der Privatkasse des Inhabers ca. 200 Mk. und außerdem eine Anzahl Güte aus dem Geschloß gestohlen haben soll. Heute Vormittag wurde das Mädchen dem hiesigen Amtsgericht überliefert. Ferner ist hier eine Schwindlergesellschaft abgelöst worden, welche mehrere Geschäfte getrieben hat.

Thorn, 19. Mai. Die Holzhandlung Boas in Landsberg a. d. Warthe hat in Gemeinschaft mit den Grafen v. Nitrowski in Tomaszow und Jarzemble die Herrschaft Lubatom im Gouvernement Lublin für 500,000 Rubel käuflich erworben. Zu der Herrschaft gehören 4900 polnische Morgen alter Wald. Die Käufer haben bereits von der russischen Regierung die Erlaubniß erhalten, 40,000 Stämme fällen zu dürfen.

Brandenburg, 19. Mai. In der gestrigen Sitzung des Stadtvorstandes wurde ein Dankschreiben der Frau Generalleutnant Vole für den zum Begräbnis ihres Gatten, des verstorbenen Gouverneurs von Thorn, von der Stadt überreichten Kranz gelesen. Mitgetheilt wurde, daß nunmehr der König den Verkauf des alten Behrersmairns an die Stadt genehmigt hat. Zur Errichtung einer neuen Pflanz in der überfüllten Volksschule D wurden 1800 Mk. und zur Einrichtung von Saalglühlampen in den von der Straßenbahn berührten Straßen von der Reichener Straße bis zum „Toboll“, sowie in der Herrns- und Kirchenstraße 1225 Mk. bewilligt. — Die Biersteuer und der Zuschlag zur Brausteuer waren für das Etatsjahr 1895/96 auf 10,000 Mk. veranschlagt. Es sind aber in 10½ Monaten schon mehr als 14,000 Mk. vereinigt worden.

Culmbach, 20. Mai. Die Mitglieder des freien Lehrerevereins, 23 an der Zahl, die mit einem Verlethlos bei der preussischen Borterte beihelligt sind, haben einen größeren Gewinn eingekassirt.

r. Warubien, 20. Mai. Bei einem Gewitter, welches gestern über unsere Gegend zog, schlug ein kalter Schlag in den Stall des Wessiers A. in Ebenhöhe, tödtete 2 Ochsen und betäubte eine Frau und 1 Mädchen, die gerade beim Melken beschäftigt waren, sowie 6 Kühe. Die beiden betäubten Personen kamen bald wieder zu sich; die Kühe erst nach längerer Zeit; sie zeigten auch heute noch wenig Fresslust.

Schlochau, 19. Mai. In der katholischen Kirche fand heute die feierliche Einführung des Herrn Pfarre Metz durch den Herrn Delan Neumann-Hammerstein und Herrn Landrath Dr. Kersten statt. 36 Gefällige waren anwesend.

Ganter, 19. Mai. Bei dem Erweiterungsban der hiesigen Zuckerrabrik kürzte gestern in Folge von Ueberladung ein Gerüst ein, wobei zwei Personen lebensgefährlich verletzt wurden.

Mittenstein, 19. Mai. Die hiesigen Eisenbahnbeamten haben einen Konjunkturverein gebildet. Durch öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Socialblättern werden die Kaufleute und Gewerbetreibenden aufgefordert, ihre Bedingungen bei Baareinkäufen seitens der Mitglieder des Konjunkturvereins einzureichen. Die hiesige Mittelstandsparthei bekämpft die Konjunkturvereine.

Wohrungen, 20. Mai. Gestern hielt der hiesige Vorstandsverein eine General-Versammlung ab. Nach dem Rapportbericht pro erstes Quartal 1896 betrug die Einnahme und Ausgabe 144,488,41 Mk., der Reingewinn 638,89 Mk., die Witwa und Passiva balancirten mit 220,618,29 Mk., die Mitgliederzahl bezifferte sich auf 454. Zu Delegirten für den zu Bielefeld tagenden Verbandstag der Genossenschafts-laffen-Öst- und Westpreußen wurden die Herren Brauereibesitzer Pletzjonta und Lehrer Niesel gewählt. — Der hiesige landwirtschaftliche Verein hat sich wegen zu geringer Mitgliederzahl aufgelöst.

m. Heiligenbeil, 20. Mai. In der letzten Generalversammlung des Geselligen Vereins wurden in den Vorstand gewählt: C. Döpner zum Vorsitzenden, Fischer als Schriftführer, Brinngam zum Kassirer, sämtlich Kaufleute. Es wurde beschlossen, im Juli eine Dampferfahrt nach Rahlberg zu veranstalten. — Der Förster Kniecht aus dem der Stadt benachbarten Birkhain hat kürzlich ein prachtvolles Exemplar einer Schneeeule gefangen. — Die hiesige Schützengilde hat dem Männergesangsverein behufs Abhaltung des Passarge-Waunfängerfestes ihren prachtvollen Schützengarten unentgeltlich überlassen.

d. Mühlhausen, 20. Mai. In der letzten Sitzung des hiesigen landwirtschaftlichen Vereins hielt Herr Henneberg aus Fr. Holland einen Vortrag über „Nutzen der Viehvericherung“ und empfahl besonders die Sachliche Viehvericherungsbank in Dresden. Interessant war für die Mitglieder die Besichtigung der in Vereinsstokale aufgestellten neuen Feld- und Gartengeräthschaften. — Der Arbeiter C. Willmann, welcher im März ds. Jrs. nach einem Sturz im Wertenschen Gastlokale mit dem Arbeiter Weis diesen juchbar gemüthelt hatte, ist von der Braunsberger

Strakammer zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Die Arbeiter sind aus Mühlhausen gebürtig.

**Gumbinnen, 19. Mai.** Neulich Morgens in der vierten Stunde klopfte an das Fenster des Besitzers der Schatzkammer ein blutüberströmter Mann, der anscheinend dem Arbeiterstande angehört. Dem Vernehmen nach wurde der Arbeiter durch einen Schuss in die Brust verletzt. Er wurde in das Lazareth nach Insterburg gebracht, wo er nach kurzer Zeit starb.

**Stallpönnen, 19. Mai.** Ein schreckliches Unglück hat sich auf der Bahnstrecke Eydtkuhnen - Stallpönnen gestern ereignet. Der Bahnwärter Jurlewitz in Malsen schritt über den Bahnkörper, um die Schranke an der Ueberfahrt zu schließen, weil der Güterzug, der Abends diese Stelle passierte, von Stallpönnen in Sicht war. Während J. nach diesem Zug blickte bemerkte er nicht, daß von Eydtkuhnen auch ein Güterzug herannahte. Von der Maschine dieses Zuges wurde er erfaßt und umgeworfen. Die über ihn hinstrollenden Räder trennten ihm beide Beine vom Rumpf. Eine Stunde darauf starb der Unglückliche.

**Zanowitz, 20. Mai.** In Springberg verfuhrte ein junger Mensch von etwa 20 Jahren sich durch Erhängen das Leben zu nehmen, wurde jedoch durch das rechtzeitige Einschreiten seines Vaters, der den bereits hängenden Selbstmordlandtaten abschnitt, am Leben erhalten. Der junge Mann leidet an Melancholie und es wird angenommen, daß er die That in einem solchen Anfall vollbringen wollte.

**Stoll, 18. Mai.** Die hiesige Oper ist gestern Abend hantrott geworden. Das Publikum hatte noch Mitleid zu der Aufführung „Hänel und Gretel“ gekauft, doch wurde die Aufführung plötzlich aufgehoben und der ganzen Opernaison ein jähes Ende bereitet. Das Publikum ist um sein Geld und die Sänger sind um ihre Gagen gekommen. Der verachtete Operndirektor ist der Theaterdirektor Berger, der früher in Gnesen war. — Das Majorat Lupow, zu welchem 13 Rittergüter gehören, ist in den Besitz des Herrn Ernst v. Bonin übergegangen. Nach dem Tode des Bruders desselben, Otto v. Bonin, stand das Majorat bis jetzt unter Zwangsverwaltung, welche nunmehr aufgehoben ist. Am Tage der Aufhebung wurden 600,000 Mk. auf dem hiesigen Landgericht den Gläubigern ausbezahlt.

**Stettin, 19. Mai.** Auf dem Gehöft des Bauerhofbesizers Tillad in Warlow kam dieser Tage Feuer aus, welches in kurzer Zeit das Wohnhaus, einen Stall und eine Scheune des Tillad, das Wohnhaus der Wittve Tillad, die sämtlichen Gebäude des Widders Ferd. Plehm, das Wohnhaus und zwei Ställe des Eigentümers Wilh. Koch, zwei Wohnhäuser und einen Stall des Eigentümers Schönbeck, das Wohnhaus und die Scheune der Wittve Schönbeck und ein Familienhaus der Wittve Tillad einäscherte. Einem Flegelbesitzer fiel während des Brandes ein Schornstein auf den Körper und verletzte ihn so schwer, daß er gestern starb.

**lokale Nachrichten.**

Beiträge für diesen Theil werden jederzeit gern entgegengenommen und angemessen honorirt.

Eibing, 21. Mai 1896.

**Wuthmaßliche Witterung** für Freitag, den 22. Mai: Schön, warm, lebhafter Wind.

**Personalien.** Der Regieruns- Assessor Dr. Schmidt-Scharff zu Harburg a. d. Elbe ist der Rgl. Regierung zu Gumbinnen zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Akuar Berche ist zum ständigen diätarischen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Könitz ernannt worden.

**Die königl. Eisenbahn-Direktion Danzig** hatte in einer früheren Bekanntmachung eine Vergünstigung zum Beluch des am 24. und 25. Mai d. J. in Poppot stattfindenden Westpreussischen Feuerwehrtages dahin gewährt, daß am 24. d. Mts. einfache Fahrkarten gültig für Hin- und Rückfahrt zu dem um 7 Uhr 25 Min. früh von hier abgehenden Personenzuge vorausgibt werden dürften. Die Vergünstigung ist nun dahin erweitert, daß auch Fahrkarten unter denselben Bedingungen zu dem um 3 Uhr 19 Min. Nachmittags von hier abgehenden Personenzuge zur Ausgabe gelangen. Abfahrt von Dirschau 4 Uhr 50 Min. Nachmittags. Ankunft in Danzig 5 Uhr 33 Min. Nachm. Der Fahrkarten-Verkauf für den Pfingstverkehr findet schon vom 20. d. M. ab statt.

**Westpreussische Gewerbe-Ausstellung Graudenz 1896.** In der letzten Sitzung des Gesamtcomitees wurden die Grundzüge für die Eröffnungsfeier am 14. Juni festgesetzt, an welcher der Herr Oberpräsident v. Gölzer und der Herr Regierungspräsident v. Horn ein großes Interesse nehmen. Mit der Feier soll die Eröffnung der Straßenbahn vereinigt werden. Die erste Fahrt soll in feierlicher Weise vom Bahnhof nach dem „Tivoli“ stattfinden. Nach der Ankunft wird ein einfaches Frühstück eingenommen. Dann folgt die Eröffnungsfeier, zu der u. A. die Innungsverbände mit den Innungsältern eingeladen werden sollen; daran schließt sich das Festmahl. — Es wurde dann über die Finanzlage berichtet. Die Ausgaben betragen 57,200 Mk., an Einnahmen stehen zur Verfügung 34,000 Mk.; der Rest muß durch die Eintrittsgelder gedeckt werden. Hinzu kommen noch die Kosten der Hund-Ausstellung mit 3770 Mk., die voraussichtlich durch die Einnahmen gedeckt werden. Da die Ausstellung einen größeren Umfang angenommen hat, als ursprünglich angenommen wurde, wurde beschlossen, noch von der Regierung einen Zuschuß zu erbitten. Der Eintrittspreis beträgt 50 Pf., der Preis der Dauerkarte für den Tag beträgt 75 Pf., der Dauerkarte für die Inhaber von Rückfahrkarten für deren Gültigkeitsdauer 1 Mk. Der Garantiefonds hat die Höhe von 54,000 Mk. erreicht, ist aber noch nicht abgeschlossen.

**Die neue Gebührenfrage für Ärzte und Zahnärzte.** Das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erläßt im „Reichsanzeiger“ die Bekanntmachung betreffend den Erlass einer Gebührenordnung für approbirte Ärzte und Zahnärzte. Die der Taxe vorausgeschickten „Allgemeinen Bestimmungen“ lauten wie folgt: Den approbirten Ärzten und Zahnärzten (§ 29 Absatz 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in freitragenden Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu. — Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staats-

fonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Anpflanzungs- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen zc. zu bestimmen. — Bestimmungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirkt, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten. — Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

**Vocal- und Instrumental-Concert.** Unter Mitwirkung der Eibinger Liedertafel und der Kapelle des Herrn Belz veranstaltet Herr Königl. Musikdirector R. Schoened am Sonntag, den 31. Mai cr., in Bogelsang ein großes Concert, worauf wir schon heute ganz besonders aufmerksam machen. Wir behalten uns vor, auf das reichhaltige und gewählte Programm, welches Herr Schoened für das Concert in Aussicht genommen hat, noch eingehend zurückzukommen.

**Gauturnfahrt.** Am Sonntag, den 31. Mai d. J., unternimmt der Unterwieselsgau eine Gauturnfahrt von Eibing aus nach dem Oberlande. Die Abfahrt findet Morgens 7 1/2 Uhr vom Babelsberge über den Drausensee nach der ersten gelegenen Ebene Girsfeld statt. Alsdann geht der Marsch am Kanal entlang über sämtliche fünf Ebenen nach Buchwalde, woselbst nach einer Erfrischungspause die nächstliegenden Anlagen besichtigt werden. Sodann erfolgt der Weitermarsch am Pinnen-See entlang nach Hoffnungsbek und über Waldenten nach Jölp am Röhloff-See, einem der schönsten Orte an unsern oberländischen Seen. Nach der Ankunft gegen 3 Uhr werden Turnspiele u. dgl. veranstaltet. Die Rückfahrt findet Abends vom Bahnhof Waldenten statt. Jölp liegt nur etwa 20 Minuten vom Bahnhof Waldenten entfernt.

**Gemeindesteuerverhältnisse.** Eine Zusammenstellung der Gemeindesteuerverhältnisse der preussischen Städte mit mehr als 20,000 Einwohnern im Jahre 1895/96 ergiebt, daß Eibing zu den höchst besteuerten Städten der preussischen Monarchie gehört. Die für Eibing angenommenen Zuschläge (200 pCt. zur Einkommensteuer, 175 pCt. zu den Realsteuern) sind fast durchweg auch für Graudenz maßgebend, ebenso für Danzig, nur daß in dieser Stadt die Realsteuern mit einem Zuschlag von 200 pCt. bedacht sind. In Bromberg werden 130 pCt. zu allen Steuern (mit Ausnahme der Betriebssteuer) erhoben, während für Königsberg i. Pr. ein Zuschlag von 180 bezw. 165 pCt. erhoben wird. In Eibing beträgt der Zuschlag 200 pCt. auf, Tilgung dagegen nur einen solchen von 145 pCt. Ebenso hat Thorn nur einen Zuschlag von 140 pCt. — Fernerhin seien die Steuerverhältnisse einiger anderer größeren Städte des Königreichs Preußen zur Vergleichung mitgeteilt: Königsberg a. N. 100 bezw. 135 pCt., Magdeburg 112 1/2 bezw. 133 1/2 pCt., Hannover 109 bezw. 115 pCt., Stettin 100 bezw. 150 pCt., Halle a. S. 100 bezw. 125 pCt., Grlitz 90 bezw. 135 pCt., Spandau 150 pCt. durchweg, Erfurt 100 bezw. 120 pCt., Logau 80 pCt. durchweg. Bessere Stadt ist demnach diejenige der über 20,000 Einwohner zählenden Städte des Königreichs Preußen, welche sich des Vorzuges der geringsten Steuerzuschläge erfreuen darf.

**Neuer Reichverband.** Es liegt die Absicht vor, aus der Ortschaft Zehersvorderkampen einen besonderen Reichverband zu gründen. Gestern Nachmittag wurde nun an Ort und Stelle ein Termin abgehalten, in welchem als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten die Herren Regieruns-Assessor von Schwerin und Meliorations-Bauinspektor Denecke aus Danzig mit den Interessenten wegen dieser Neugründung eines Reichverbandes verhandelten, nachdem zuvor eine eingehende Besichtigung der in Betracht kommenden Ländereien zc. stattgefunden hatte.

**Von der Flucht der drei Strafgefangenen** sei noch folgendes erwähnt. Die Geflohenen waren in der Weberlei beschäftigt und hatten die Flucht wohl schon einige Zeit vorher berathen. Gestern früh nun bei der Arbeit brachten sie den Plan zur Ausführung. Da die drei je mit einem Messer bewaffnet waren, konnte der betreffende Gefängnißbeamte (Meffler) die Flucht unmöglich verhindern, als die übrigen Strafgefangenen den Beamten keineswegs unterstützten. Unter Benutzung einer Veltter gelangten die Flüchtlinge über die Gefängnißmauer und ging es dann zur Stadt hinaus in der Richtung nach Bogelsang. Die Verfolgung dauerte bis zum Dambitzer Walde. Mehrere in der Grüntrage arbeitende Steinseher, die durch die Hilferufe der Beamten auf die Ausreißer aufmerksam gemacht wurden, machten keine Miene, dieselben an ihrem Vorhaben zu hindern, sondern ließen sie ruhig passiren. Gestern Nachmittag wurden sie bei Stagnitten im Walde bemerkt und man hofft heute bereits ihrer habhaft zu werden. Uebrigens machte der eine der Ausreißer, der Gefangene Ehler, vor einiger Zeit einen mißglückten Fluchtversuch.

Wie wir soeben hören, sind zwei der gestern entflohenen Gefangenen, die Arbeiter Ehler und Trautmann, auf der Chaussee nach Tolkmitt durch den Gensdarm Setz aus Sensen verhaftet und dem hiesigen Gerichtsgefängniß zugeführt worden. Der dritte der Reuterer, der Arbeiter Zuhle, hat inzwischen seine Gefängnißbesetzung mit anderen Keldern vertauschen können und ist nach Aussage der eingeleiteten beiden Ausreißer auf dem Wege nach Tolkmitt begriffen. Hoffentlich befindet sich inzwischen auch schon der Dritte in sicherem Gewahrsam.

**Lotterie.** Der Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse der vom 15. Juni bis zum 1. August d. J. zu Graudenz stattfindenden Westpreussischen Gewerbeausstellung erlaubt, zu der ihm von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen für den Bereich dieser Provinz gestifteten öffentlichen Auspielung von Ausstellungsgegenständen zu Gunsten der Ausstellung auch in den Provinzen Ostpreußen und Posen Vooze zu vertreiben.

**Die Verdachtsmomente** gegen den Arbeiter Gustav Neumann aus Thiergart, der sich wegen der vielfach ausgeführten räuberischen Uebertreue im hiesigen Gerichtsgefängniß in Untersuchungshaft befindet, mehrten darunter die der Braut des Neumann, des Diensthilfs wenig gearbeitet haben, im letzten Winter sogar gänzlich; trotzdem war er, wie die Zeiger ausagt, stets im Besitze größerer Geldmittel, deren er sich rühmte; dasselbe that R. auch anderen Leuten gegenüber, bene-

er Geld vorzeigte. Bei einem Schneider in Thiergart hat R. 3 Tage vor seiner Verhaftung einen Anzug bestellt, wofür er 20 Mark anzahlte.

**Der General-Landtag** der Westpreussischen Landschaft, der in Marienwerder seit Montag tagte, ist gestern geschlossen worden. Der Staatskommissar Herr Oberpräsident v. Gölzer wird sich heute Vormittag von Marienwerder nach Graudenz begeben.

**Schlachthof-Ordnung für Eibing.** Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt die Schlachthof-Ordnung für Eibing bei, deren eingehende und wissenschaftliche Bestimmungen für weitere Kreise Interesse haben dürften.

**Umbau.** Die Arbeiten an dem Gewerbevereinsbau in der Spieringstraße werden zur Zeit eifrig betrieben. In den bisher zu Wohnungen benutzten Parterre- und ersten Stockwerken wird ein praktisches Restaurant eingerichtet, während in einem noch zu errichtenden Neubau auf dem Hofe die Küche untergebracht werden soll.

**Bei der Gewährung der staatlichen Alterszulagen der Volksschullehrer** darf die von letzteren nach bestandener Prüfung und dadurch erlangter Anstellungsbefähigkeit vor der Anstellung im öffentlichen Schuldienste in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht zurückgelegte aktive einjährige Militärdienstzeit nach allgemeiner Bestimmung ebenfalls in Anrechnung gebracht werden.

**Bei einer gestern vorgenommenen polizeilichen Hausdurchsuchung** in der Wohnung des z. B. im hiesigen Gerichtsgefängniß in Untersuchungshaft befindlichen Arbeiters Gustav Duda wurden 63 Mk. unter einem Balken versteckt vorgefunden, welche von dem in der Zeit von Maximil. v. J. bei dem Karousselbesitzer H. hier selbst ausgeführten Diebstahl herflammen. Dem Letzteren wurde damals eine erhebliche Summe Geld aus seinem Kellwagen gestohlen, wovon ein größerer Betrag bei der Frau und der Schwelgemutter des D. vorgefunden und beschlagnahmt wurde.

**Bermischtes.**

**Berlin, 19. Mai.** Das neue Olympia-Theater, das heute eröffnet wurde, hat Berlin um eine Sehenswürdigkeit bereichert, die mit den höchsten Schaukünsten der Gewerbe-Ausstellung wohl konkurriren kann. Das Gebäude selbst ist ja ganz einfach gehalten, es imponirt nur durch seine Dimensionen; alle bei der Schöpfung zu Grunde gelegten Maße gehen über das Gewöhnliche hinaus und der Name Olympia-Theater erscheint gerechtfertigt angesichts des gewaltigen Holzbaus selbst, der Bühne, die etwa die Größe des Marktplatzes einer mittelgroßen Stadt hat, angesichts des in einer geraden Richtung aufsteigenden Zuschauertraumes, des etwa 70 Musiker fassenden Orchesters, welches von einem sehr respectabel breiten Flusse vom Zuschauertraum getrennt ist. Alles groß, gewaltig, riesenhaft! In diesem gewaltigen Bau kommt nun ein von Herrn Woloff-Mitralch verfertigtes Ausstattungsstück „Eine Mission nach dem Osten“ zur Aufführung, in welchem ca. 1000 Personen mitwirken.

**Der „Reichshund“ Thras** ist vor einigen Tagen gestorben. Er war der Nachfolger des „echten“ Reichshundes Thras und war vom Kaiser Wilhelm II. dem Fürsten Bismarck zum Geschenk gemacht worden, als der „echte“ Thras, der zur Zeit des Berliner Congresses viel genannt wurde, weil er dem Fürsten Gortschakow an die Waden fuhr, gestorben war. — Nicht Thras sieht eine Hündin „Rebecca“ in besonderer Gunst des Fürsten Bismarck.

**Graz, 18. Mai.** Die Inschuld zweier vor 18 Jahren wegen Verabreichung und Ermordung eines Postillons zu lebenslanger Haft verurtheilten kroatischen Bauern kam jetzt an den Tag. Einer starb bereits nach siebenjähriger Haft, der Andere richtete aus dem Kerker unzählige Bittgesuche, alle mit feinen Schuldbeteuerungen angefüllt. Erst der kürzlich stattgehabte Monstreprozeß gegen die Stenjecer Räuberbande, die auch jenes Verbrechen verübte, lenkte die Aufmerksamkeit auf den fortwährend Petitionirenden und veranlaßte eine Revision des Strafverfahrens gegen ihn.

**Telegramme.**

**Berlin, 21. Mai.** Die Berufung der f. B. wegen des Diebstahls des Armeeverordnungsblattes, in dem sich der kaiserliche Gnabenerlass befand, zu Gefängnißstrafen verurtheilten Zehse, Hillert und Tschernert wurde kostenpflichtig verworfen.

**Dresden, 21. Mai.** Der Ausstand der Maurer und Bauhilfsarbeiter ist beendet. Für die Maurer ist die Normalarbeitszeit von 11 auf 10 1/2 Stunden herabgesetzt. Der Stundenlohn ist auf 38 Pf. erhöht. Die Bauhilfsarbeiter erhalten 3 Pf. Lohnerhöhung pro Stunde.

**Hamburg, 21. Mai.** Die Bürgerchaft nahm den Senatsantrag wegen Aufhebung des Sedantages als bürgerlichen Feiertag an.

**Frankfurt a. M., 21. Mai.** Klara Schumann ist heute gestorben.

**Marienwerder, 21. Mai.** Der General-Landtag der Westpreussischen Landschaft beschloß grundsätzlich die Conversion der 3procentigen Westpreussischen Ritterchaftlichen Pfandbriefe und zwar Serie I und II in 3procentige und bevollmächtigte die Landschafts-Direktion, den zur Conversion geeigneten Zeitpunkt zu bestimmen.

**Budapest, 21. Mai.** In dem Prozeß wegen Verbrennung der ungarischen Fahne wurden drei Angeklagte zu zwei Monaten Gefängniß und 300 Gulden Geldstrafe, sechs weitere Angeklagte zu je 1 1/2 Monat Gefängniß und 100 Gulden Geldstrafe verurtheilt.

**Florenz, 21. Mai.** Infolge der Lohnherabsetzung brach unter den Strohhutfabrikanten in Signa-Poggio-Cajano, Brocci und anderen benachbarten Distrikten der Ausstand aus. Die Ausständigen drangen in die Strohhutfabriken, verhinderten die Arbeit und zertrümmerten die Fensterscheiben. Es scheint, daß der Ausstand im ganzen Distrikt Florenz ausgebrochen ist. Truppen sind dorthin geschickt.

**Rom, 21. Mai.** Die „Tribuna“ meldet aus Massana: Die Gefangenen einschließlich Major Salsa wurden am 18. Mai ausgeliefert. Das Fort Adigrat wurde nach Unbrauchbarmachung des italienischen Kriegsmaterials den Abessinern übergeben. Die Operationen werden als beendet angesehen.

**Moskau, 21. Mai.** Die Einzugsstraße ist mit

Guirlanden, Palmen-Arrangements zc. herrlich geschmückt. Eine ungeheure Menschenmenge bewegt sich schon seit den frühesten Morgenstunden durch die Straßen. Das Wetter ist kühl.

**Moskau, 21. Mai.** Auf dem Hofe des Petrowsky-Palats fand gestern Abend eine Serenade von 1000 Sängern und einem 180 Mann starken Orchester statt. Die Majestäten wohnten ihr auf dem Balkon bei und bezeugten den Sängern warmen Beifall. Die Menge brach in lebhaftes Hurrahrufe bei jeder Nummer aus. Die Prinzen von Neapel und Ludwig von Bayern trafen 10 Uhr Abends hier ein, von den Großfürsten begrüßt. Die Ehrenwache spielte die italienische und deutsche Nationalhymne.

**Paris, 21. Mai.** Während der Festvorstellung in der großen Oper riß der Kandel des Gegenwichts des großen Kronleuchters haltenden Gewichtes durchschlag die Decke der 4. Gallerie, tödtete eine und verwundete zwei Personen. Die Vorstellung wurde abgebrochen, das Publikum verließ ruhig das Haus.

**Washington, 21. Mai.** Das Repräsentantenhaus nahm mit 196 gegen 26 Stimmen den Gesetzentwurf Mc. Callo an, wodurch die wännlichen Einwanderer zwischen 16 und 60 Jahren, welche nicht lesen und schreiben können, von der Einwanderung ausgeschlossen sind.

**Prätoria, 21. Mai.** Die Entscheidung über die Mitglieder des Reform-Comitees bleibt bis nächste Woche in der Schwebe. Inzwischen sind an Stelle der Todesstrafe 15 Jahre Gefängniß angelegt worden. Was die übrigen 59 Angeklagten anlangt, so bleiben 9 ganz straffrei, während die Strafen der anderen auf 5 resp. 3 Monate Gefängniß gemildert wurden.

Eine Depesche Robinsons an Chamberlain bekräftigt die Meldung der Strafumwandlung der Reformisten und fügt hinzu, die 15jährige Gefängnißstrafe bedeute nur eine Formalität, deren Vollstreckung wenig wahrscheinlich sei. Die Geldstrafe wird aufrecht erhalten. Die Verbannung wird aufgehoben, falls die Betreffenden ihr Ehrenwort geben, sich in Zukunft nicht in die innern Angelegenheiten Transvaals zu mischen.

**Telegraphische Börsenberichte.**

Berlin, 21. Mai. 2 Uhr 15 Min. Nachm.

Börse: Fest.	Cours vom	20. 5.	21. 5.
4 pCt. Deutsche Reichsanleihe	106,50	106,50	106,50
3 1/2 pCt. "	105,00	104,90	104,90
3 pCt. "	99,50	99,60	99,60
4 pCt. Preussische Conjols	106,30	106,40	106,40
3 1/2 pCt. "	105,00	104,90	104,90
3 pCt. "	99,60	99,60	99,60
3 1/2 pCt. Oesterreichische Pfandbriefe	100,60	100,60	100,60
3 1/2 pCt. Westpreussische Pfandbriefe	100,50	100,50	100,50
Oesterreichische Goldrente	104,00	104,00	104,00
4 pCt. Ungarische Goldrente	104,00	103,90	103,90
Oesterreichische Banknoten	170,10	170,10	170,10
Russische Banknoten	216,80	216,80	216,80
4 pCt. Rumänier von 1890	88,00	88,00	88,00
4 pCt. Serbische Goldrente, abgestemp.	68,50	68,00	68,00
4 pCt. Italienische Goldrente	86,20	87,00	87,00
Disconto-Commandit	206,10	207,20	207,20
Mariens-Markt. Stamm-Prioritäten	124,90	124,90	124,90

**Produkten-Börse.**

Cours vom	20. 5.	21. 5.
Weizen Mai	154,70	156,50
September	148,70	149,50
Roggen Mai	116,50	116,20
September	119,00	118,70
Tendenz: ruhig.		
Petroleum loco	19,60	19,50
Rübbi Mai	45,70	45,60
Oktobr	46,00	46,10
Spiritus Mai	39,50	39,50

**Königsberg, 21. Mai.** — Uhr — Min. Mittags. (Von Portatius und Groche, Getreide-, Woll-, Mehl- u. Spirituscommissionsgeschäft.)  
Brot, Weizen pro 10,000 L % excl. Faß.  
Loco nicht contingentirt . . . . . 32,40 „ Geld.  
Loco nicht contingentirt . . . . . 32,40 „ bez.

**Danzig, 20. Mai.** Getreidebörse.

Ware	Cours
Weizen (p. 745 g Dual-Gew.) unbr.	A
Umsatz: 150 Tonnen.	
inl. hochbunt und weiß	153
hellbunt	151
Tranfit hochbunt und weiß	116
hellbunt	114
Termin zum freien Verkehr April-Mai	150,50
Tranfit	115,00
Regulierungspreis z. freien Verkehr	153,00
Roggen (714 g Dual-Gew.) unbr.	
inländischer	109
russisch-polnischer zum Tranfit	73,00
Termin April-Mai	108,00
Tranfit	73,00
Regulierungspreis z. freien Verkehr	109
Gerste, große (660-700 g)	115
kleine (625-660 g)	110
Hafcr, inländischer	105
Erbsen, inländische	105
Rübsen, inländische	90
	170

**Zuckermarkt.**  
**Magdeburg, 20. Mai.** Kornzucker excl. von 92 % Rendement —, neue —, Kornzucker excl. von 88 % Rendement —, neue —, Nachprodukte excl. von 75 % Rendement 10,00. Rüchig. Gemahlene Raffinade mit Faß —, Melis I mit Faß —, Still. In

**Spiritusmarkt.**  
**Danzig, 20. Mai.** Spiritus pro 100 Liter loco contingentirt 51,75 Gd., nicht contingentirt 32, — Gd., Mai — Gd., Mai-Juni — Gd.  
**Stettin, 20. Mai.** Loco ohne Faß mit —, Konsumsteuer 32,00, loco ohne Faß mit —, Konsumsteuer —, pro Mai-Juni —, pro Juli-August —.

**Rohseidene Bastkleider**

**Mk. 13. 80**  
bis 68.50 per Stoff z. kompl. Robe — Tussors und Shantung-Pongees — sowie schwarze, weiße und farbige **Henneberg-Seide** von 60 Pf bis Mk. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste zc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins zc.), porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend.  
**Seiden-Fabriken G. Henneberg** (k. u. k. Hofl.), Zürich

**Kirchliche Anzeigen.**

**Synagogen-Gemeinde.**  
Gottesdienst:  
Freitag, den 22. Mai, Abends 8 Uhr.  
Sonnabend, den 23. Mai, Morgens 8 1/2 Uhr.

**Elbinger Standesamt.**  
Vom 21. Mai 1896.

Geburten: Schuhmacher Carl Paul L. — Gerichts-Kanzlist Eduard Dahms L. — Werführer Otto Hübsch L. — Fabrikarbeiter Carl Cronau Zw. L. S. — Arbeiter Peter Schulz S. — Arbeiter Gottfried Braun S.  
Eheschließungen: Vice-Feldwebel Gustav Kern-Düffelndorf mit Anna Saalmann-Elbing.  
Sterbefälle: Wöttcher Johann Kretschmann 73 J.

**Auswärtige Familiennachrichten.**

Verlobt: Frä. Käthe Schindowski-Königsberg mit dem Kaufmann Herrn Ferd. Verding-Königsberg. — Frä. Else Witzgraf-Kindenberg mit dem Landwirth und Lieutenant der Reserve Herrn Bernhard Simpson-Goldap.  
Gestorben: Herr Willy Seel-Brandenburg. — Schlossermeister Julius Henning-Thorn. — Frau Caroline Lange-Wr. Holland. — Herr Adolf Knobloch-Marienwerder.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 5. März 1850 und des § 144 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtkreis Elbing folgendes verordnet:

§ 1.  
Wer die hiesige städtische Schlachthofanlage benutzt oder betritt, ist verpflichtet, die Bestimmung der von dem hiesigen Magistrat unterm 3. Dezember 1895 erlassenen Schlachthofordnung für Elbing zu befolgen.

§ 2.  
Wer den in der Schlachthofordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3.  
Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Elbing, den 21. Mai 1896.

**Die Polizeiverwaltung.**  
gez. Elditt.

**Bekanntmachung.**

Der Auftrieb des Weideviehes findet auf der Wauau am Freitag, den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Bürgerpfeil am Sonnabend, den 23. d. M., Nachmittags 4 Uhr, statt.

Die Aufnahme des Weideviehes erfolgt nur gegen Abgabe der Weidezettel, die vorher in der Rammerei-Kasse zu lösen sind.  
Elbing, den 19. Mai 1896.

**Rammerei-Verwaltung.**

Neubau des Kgl. Landgestüts  
Fr. Stargard.

Die Lieferung von  
34000 kg schmiedeeisernen Trägern,  
2480 kg gußeisernen Unterlagsplatten,  
18800 kg gußeisernen Säulen und  
3100 kg schmiedeeisernen Anfern, Dreschen und Bolzen

soll am  
**Donnerstag, d. 4. Juni cr.,**  
Vormittags 12 Uhr,

im Baubureau auf dem Gestütsplatze öffentlich verbungen werden.  
Angebote sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars geschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, rechtzeitig und postfrei im genannten Bureau einzureichen.  
Dasselbst liegen die Zeichnungen und Verdingungsunterlagen zur Einsicht aus und können von dort gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 1,50 Mk. bezogen werden.  
Zuschlagsfrist 4 Wochen.  
Fr. Stargard, den 19. Mai 1896.

**Der Königliche Bauinspektor.**  
Reissbrodt.

**Der Regierungsbaumeister.**  
Hudemann.

**Schillingsbrücke.**  
Während der Pfingst-Feiertage:  
**Grosse Militär-Concerte.**  
Dampferverbindung.

**Bekanntmachung.**

Die der Stadtauflage der heutigen Nummer beigegebene revidirte Schlachthof-Ordnung vom 22. April 1896 wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nebst Tarif mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.  
Elbing, den 21. Mai 1896.

Der Magistrat.

**Auktion.**

**Sonnabend, d. 23. d. M.,**  
**Vormittags 10 Uhr,**  
werde ich vor dem Gasthose „Soffnung“ Am Elbing 6 hier, zufolge Auftrages in öffentlicher freiwilliger Auktion:  
2 Arbeitswagen, 1 Jagdwagen,  
1 komplettes Reitzeug und 1 Grauschimmel, 5jährig, 5 Fuß 3 Zoll groß,  
gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkaufen.  
Elbing, den 20. Mai 1896.

**Nickel,**  
Gerichtsvollzieher.

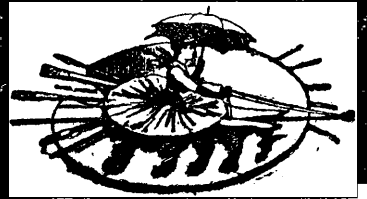
**Oberhemden**  
**Serviteurs**  
**Chemisets**  
**Kragen u. Stulpen**  
**Cravatten**  
in größter Auswahl empfiehlt

**Robert Holtin.**

**Allerfeinst. Elb. Sauerkohl**  
ist noch zu haben bei  
**Gust. Peiler Nachf.,**  
Mitterstraße 1.

**Weingarter Spargel,**  
täglich frisch,  
in meinen Molkerei-Läden.

**H. Schröter.**



**Carbolineum**  
zum äußeren Anstrich,  
**Antimerulion**  
zum inneren Anstrich  
billigst.

**J. Staesz jun.,**  
Königsbergerstr. 84 und Wasserstr. 44.  
Specialität: Streichfertige Oelfarben.

**Den Character aus der Handschrift**  
deutet gegen Einsendung von 1,50 Mk. und gen. Schriftprobe  
**G. Schätzler-Perasini,**  
graph. Bureau,  
Laubegast b. Dresden.

Stellensuchende jeden Berufs placirt schnell Heuter's Bureau in Dresden, Reinhardtstr.

**J. G. Jetzlauff**  
Fischerstraße Nr. 14/15,  
erstes  
und größtes Schuhwaaren-Etablissement  
am Plage, größte Werkstat, in und außer dem Hause.  
Bestellungen unter pers. fachm. Leitung bei Garantie guten Passens, in jeder Form und Lederart in kürzester Zeit. Streng reelle Bedienung, billigste feste Preise. Alleinverkauf der Fabrikate von **Otto Herz & Co.**  
Russ. Gummischuhe, Fabrikpr.

**Franz Schiller, Elbing**  
**Dachpappen-Fabrik und Dachdeckungsgeschäft**  
**am Ostbahnhofe**  
**Comtoir: Brückstrasse 16**  
offerirt zur Isolirung von Fundamenten:  
**Isolirpappen,**  
**Asphalt-Isolirplatten mit Falz**  
in jeder beliebigen Fundamentbreite zugeschnitten.  
**Asph.-Dachpappen** in verschied. Stärken.

**Sämmtliche Biere**  
der  
**Brauerei Engl. Brunnen**  
(prämitirt mit der silbernen Staats-Medaille),  
sowie  
**Münchener,**  
**Nürnberger (Freiherrlich v. Tucher),**  
**Culmbacher,**  
**ff. Grätzer, Porter, Ale**  
empfiehlt in bekannt vorzüglicher Qualität  
**Julius Kaufmann,**  
2/3. Kettenbrunnenstraße 2/3.

**Kostenloser Stellen-nachweis**  
für weibliches Personal  
aller häuslichen, gewerblichen, wissenschaftlichen und kaufmännischen Berufs-zweige für **Elbing** und Umgegend im Bureau der „**Allpreussischen Zeitung**“, Spieringstraße 13.  
Bewerberinnen können gegen Vorzeigung unserer Abonnements-Quittung das in unserer Expedition aufliegende Anmeldeformular kostenlos einsehen.  
Expedition der „**Allpreuss. Zeitung**“.  
Herrschaften, Geschäfts-Inhaber, sowie Behörden, Verwaltungen etc., welche Stellen zu vergeben haben, wollen gefl. Anmeldebogen vom **Secretariat der Frauen-Erwerbs-Gesellschaft in Frankfurt am Main** kostenlos verlangen.

Jedermann sein eigener Drucker.  
**Heinrich!**  
Größte  
**Praktische Antikun- TYPEN-DRUCKEREI**  
zur sof. Herstell. von Adresskarten, Circulären, Mittheilungen, all. Art. Nummern etc. Die leichte Handhabung und deren billige Anfertigungskosten ermögl. den prakt. Vorz. sich in Geschäfts- u. Privat-Kreisen glänz. bewähr. Preise v. complete Druckerei incl. eleg. Bleichmaschine (mehrere) Typenhalter, Nr. 1 m. 121 Typen Nr. 2 m. 176 Typen Nr. 3 m. 280, Nr. 4 m. 220 Typen Nr. 4. —, Nr. 4 m. 310 Typen Nr. 5.50, Nr. 5 m. 387 Typen Nr. 7. —. Permanent-Farbentinten in allen Farben, 11. 7 Cms. 30 Bl. 16. 8 Cms. Nr. 120. Bestellt durch **Heinrich's Neuhelten-Vertrieb** in Berlin C., Spandauerstr. 5.

Ueberzeugen Sie sich, daß **meine Fahrräder** und Zubehötheile die besten und dabei allerbilligsten sind. Vertreter gesucht. Pracht-Katalog gratis.  
**August Stukenbrok, Einbef.**  
Größtes und ältestes Fahrradversand-Haus Deutschlands.

**Bin während der Feiertage verreist.**  
**Jaskulski.**

Lüchtige **Maschinenschlosser** die auch drehen können, sucht **E. Drewitz,** Maschinenfabrik, **Strasburg Wstpr.**

**Mädchen,** zur Hilfe in der Molkerei, zu sofortigem Eintritt sucht **Molkerei Elbing.**

**Louise Schendell,**  
Atelier für  
**Künstl. Zähne,**  
Plomben etc.,  
Ann. Mühlenstamm u. Mühlenstr. - Ecke.

**20-30 Klempner**  
finden bei höchstem Lohn dauernde Beschäftigung bei  
**H. Kelch' Erb.,**  
Dirschau Wstpr.,  
Metallwaarenfabrik.  
Reise wird vergütet.

**Extra-Fahrt**  
**Elbing-Kahlberg.**  
Am 2. Pfingstfeiertage macht D. „**Lris**“, Capitain Steinbrink, eine **Extra-Fahrt nach Kahlberg.**  
Abfahrt von Elbing Vorm. 9 Uhr. Kahlberg Abds. 7 1/2 Uhr.  
Passagiergeld hin und zurück **0.80**, Kinder die Hälfte.  
**Elbinger Dampfschiffs-Rhederei**  
**F. Schichau.**

Die täglichen Fahrten nach **„Kahlberg“**  
p. Salondampfer „**Kahlberg**“ Capitain J. Schmidt, beginnen am **1. Pfingstfeiertage, den 24. d. Mts.**  
Der Fahrplan wird wöchentlich an dieser Stelle bekannt gemacht.

Tag	Von Elbing	Von Kahlberg
Sonntag 24. Mai	Nm. 2 Uhr	Ab. 8 Uhr
Montag 25. —	2	8
Dienstag 26. —	Nm. 8	Nm. 3
— 26. —	Nm. 2	Ab. 8
Mittwoch 27. —	2	8
Donnerst. 28. —	2	8
Freitag 29. —	Nm. 8	Nm. 3
— 29. —	Nm. 2	Ab. 8
Sonnabd. 30. —	2	8

Das Fahrgeld beträgt bei einfacher Tour für Erwachsene 60 s, für Kinder 30 s.  
**Tagesbillets** für Hin- und Rückfahrt an einem Tage kosten 1 Mk., Kinder 50 s, am Sonn- und Feiertage 1,20 Mk., Kinder 60 s.  
Außerdem werden **Duzendbillets**, nur für die Saison 1896 gültig, à 4,50 verkauft.  
Güter müssen bis spätestens 1 Stunde vor der Abfahrt angeliefert und frankirt werden.  
**Elbinger Dampfschiffs-Rhederei**  
**F. Schichau.**

**6. Münsterbau Große Lotterie.** Der heutigen Ausgabe unseres Blattes liegt ein Prospect des 1855 gegr. **Bankgeschäfts M. A. Falck in Lübeck** bei, die „6. Münsterbau-Geld-Lotterie“ zu Freiburg i. B.“ betreffend, auf welchen wir unsere verehrten Leser aufmerksam zu machen nicht unterlassen wollen, da diese Lotterie selten günstige Gewinn-Chancen bietet.  
Hierzu eine Beilage.

## Die deutsche Colonial-Ausstellung.

Es gibt kritische Naturen, denen die Devise „Nur nicht verblüffen lassen!“ als erstes Grundgesetz gilt. Diese lebenswürdigen Leute wandern durch die schönste Ausstellung mit einem überlegenen Lächeln des Mittelalters. Es ist schon Alles dagewesen — sagen sie, selbst die originellsten, die neuesten Dinge haben sie da oder dort in dieser oder jener Form bereits gesehen.

Sollte sich nun einer dieser erhabenen Kritiker in die deutsche Colonial-Ausstellung verirren, so könnte es ihm passieren, daß sich seine Devise verflüchtigt, wie schmelzender Schnee in den Strahlen der Sonne. Das ist noch nicht dagewesen, solche Wiber hat man noch nicht gesehen — wenigstens in Deutschland nicht, wo seit zehn Jahren von Afrika und der Südsee in einem Tone des Vertrauens gesprochen wird, als befänden sich die Tropen in unserer nächsten Nachbarschaft. Denn wenn wir die Colonial-Ausstellung betrachten, ist uns plötzlich, als befänden wir uns wirklich in den Tropen, als seien wir durch Raubergewalt in irgend eine der vielgenannten Colonien veretzt worden. Ein eigentümliches Gefühl des Fremdartigen, des Ungewöhnlichen umfängt uns. Ist das wirklich die Welt, in der wir leben? Ist das unsere Welt? Und so sieht es dort in jenen fernen belohnungsreichen Gegenden aus?

Was ist alle Schilderung, was ist das beste farbenreiche Bilderwerk gegen dieses Bild der Wirklichkeit? Wie sich diese Wirklichkeit vor uns darstellt, haben wir uns selbst nach den packendsten, bildreichsten Beschreibungen das Aussehen der „wilden“ Dörfer und Hütten nicht vorgestellt. Zahlreiche große Truppen sind als Vertreter exotischer Völkerschaften in Deutschland zu sehen gewesen. Sie alle haben uns mit den mitgebrachten Geräthen und Zelten eine Anschauung von dem Leben und der Kultur ihrer Heimath geben wollen. Aber wenn man wenige Schritte in der Colonial-Ausstellung zurückgelegt hat, erkennt man, daß Alles, was man uns bisher vorgeführt hat, nur „markt“ war, wie auf einer Theaterprobe, nur ein Schein war wie eine große bemalte Theaterkulisse, die in der Entfernung wie ein wirkliches Haus aussieht.

Das Erste, was uns sofort nach dem Eintritt in die Ausstellung auffällt, ist ein auf Pfählen stehendes Holzhaus, das in europäischem Stil gehalten ist. Wir haben eine Verkaufsstelle vor uns, ein improvisirtes, leicht transportables Kaufhaus, in dem sich europäische Handelswaren befinden. Ein Verkaufsraum, ein Schlafraum und ein kleiner Nebenraum — das bildet die ganze häusliche Einrichtung dieser Faktorei, in der der Vertreter eines Handelshauses lebt und arbeitet. Aber schon wenige Schritte weiter thut sich die fremde Welt in voller Realität vor uns auf. Wir stehen plötzlich mitten in einem afrikanischen Dorfe, in irgend einem Negerneft von Kamerun. Rechts und links erheben sich die Quada-Hütten, biederliche Hüttenbauten, deren Gerüst ein Bitterholz von Palmyrapfen bildet, während Wände und Dach aus Palmblättern zusammengesetzt sind. Ein brillant gezeichnetes Bild giebt kaum eine Anschauung von dem wirklichen Aussehen dieser Hütten, deren Anblick uns weit in die Urkultur der Menschheit zurückversetzt. Eine europäische Dorfhütte ist ein Palast gegen diese afrikanische Menschenwohnung — und dennoch ist sie noch lange nicht die schlechteste Wohnstätte, in der der Naturmenschen Zustand vor den Unbildern der erregten Elemente sucht. Der Anblick dieser Hütte zeigt uns mit einem Schlage die Kultur und die Ver-

dürnisse der Naturmenschen in den Tropen, wir lernen in einem Moment Vieles begreifen, was uns in den Schilderungen der Reisenden unverständlich und widerspruchsvoll erschien.

Noch verwundert über diese Bedürfnislosigkeit der westafrikanischen Menschenrasse, schreitet man weiter und plötzlich wird das Auge gefesselt von einem neuen Bild. Auf den ersten Blick glaubt man eine Aart des Kamerundorfes zu sehen, aber bald erkennt man, daß dieses Dorf, das man jetzt sieht, doch etwas ganz anderes darstellt. Das Kamerundorf erschien doch „künstlerischer“, civilisierter, als die Bauten, die sich jetzt darbieten. Es sind ganz elende Hütten mit einem Gerüst aus Bambus, mit Wänden aus einfach geflochtenen Matten und mit spitzgebligten Dächern und Palmblättern. Die Hütten stehen auf Pfählen, und werden auf sehr primitiven Vektoren erstritten. Eine der Hütten ist hoch oben auf dem Gipfel eines Baumes errichtet, zu dem eine gewundene aus Ästen zusammengesetzte Leiter führt. Der Fußboden dieser Wohnstätten besteht nicht, wie im Kamerundorf, aus festgestampftem Behm, sondern aus roh aneinandergesetzten dünnen Ästen. Die ganze Architektur ist ungemein armselig und verräth eine unglücklich tiefe Kulturstufe der Bewohner. Nun, dieses Pfahldorf ist ein Dorf aus Neu-Guinea, die hiesigen primitiven plumpen Hüttenbilder vor den Hütten sind die Kunstwerke der Papua's. Mehr als alle Schilderungen erzählen uns diese Wohnungen, jeder Schritt in diesem Papuadorf verräth uns, welcher Ansumme von Arbeit es noch bedürfen wird, um diese wahren Wilden für die Civilisation empfänglich zu machen.

Aber schon nach kurzem Weg drängt sich uns ein neues Bild auf. Ein großes ansehnliches massives Bonnek, ein Gemäuer einer Festung ähnlich, steht vor uns, hoch überragt von einem starken Ballistendamm, der für Mensch und Thier unüberwindlich ist. Und es ist in der That eine Festung, eine „Boma“ mit Schießarten und dahinter mit Gräben und allen Vorrichtungen zur wirksamsten Verteidigung und zum energisichen Angriff. Solche Festungen führen die kriegerischen Stämme Afrika's auf. Der berühmte Häuptling Bulukuti war eine Zeitlang in einer Boma unbesiegt. Aber diese Festung ist nicht allein merkwürdig durch ihre äußere Form, sondern noch viel interessanter, wenn man die Umfassungsmauer passiert hat. Man gelangt in ein Labyrinth von Gängen, in denen sich hüttenartige Wohnstätten befinden. Das sind die „Zemben“, regelrechte Dörfer, wie sie in Ostafrika sehr häufig sind. Es ist nicht zu verstehen, daß die Bewohner dieser eigenartigen von starken Festungen und Ballistaden umgebenen Zemben eine höhere Kulturstufe erreicht haben, als die Eingeborenen der westlichen Colonien, trotzdem diese schon lange mit Europäern in Verbindung stehen.

Noch manche andere Dinge, die für den Kulturzustand, das Leben und die natürlichen künstlerischen Anlagen der Eingeborenen des schwarzen Erdtheils charakteristisch sind, jesseln den Blick. Und indem man fast unmerklich zu einer Art Zugbrücke gelangt, erhebt sich plötzlich vor dem Auge ein hoher, runder Thurm, der sofort als ein Festungsturm zu erkennen ist. Wir haben einen Theil des Forts von Zanzibar vor uns. Durchschreiten wir aber dieses Fort, so entrollt sich vor uns das ungemein ansehliche Bild einer großen arabischen Stadt mit ihren weißen abgeplatteten, dächerlosen Häusern, mit Moscheen und Bazaren — die Stadt Zanzibar. Erst wenn man näher tritt, bemerkt man, daß diese orientalischen Bauten, die uns die vielgenannte Hauptstadt wie eine fata morgana vorzaubern, als

Ausstellungshallen, Verkaufsläden und Restaurants dienen. Aber das thut dem empfangenen Eindruck nicht den geringsten Abbruch. Denn abermals entrollt sich eine ungemein ansehliche Welt, wenn man diese Ausstellungshallen durchwandert. Hier sieht man erst, welche Interessen sich für uns an die Colonien knüpfen. Da sehen wir, was von Deutschland nach Afrika und der Südsee ausgeführt wird, die verschiedenartigen, bunten Stoffe und Gewänder, die Glasperlen und Metallzierathe und tausenderlei Säckelchen, an denen die Naturmenschen Gefallen finden. Und an anderen Stellen ziehen vor uns die zahllosen künstlichen Producte vorüber, die wir aus der Tropenwelt beziehen; — in der That zahllos, von einer Mannigfaltigkeit, die geradezu in Erstaunen setzt. Wahrlich, die deutsche Colonial-Ausstellung ist fast überreich an Bildern, man empfängt auf Schritt und Tritt Eindrücke, die man nimmer vergißt.

Gerhard Stein.

## Vermischtes.

— Der Kreml in Moskau. Die Siebenhügelstadt an der Moskwa „Mütterchen Moskau“, wie sie der Russe mit Vorliebe nennt, in deren Mauern demnach die festerliche Krönung des Zaren Nicolaus zum Selbstherrscher aller Rußen stattfinden wird, gehört sicherlich zu dem Interessantesten, was das weite Zarenreich aufweist. Sie ist ein Monument, das in jedem Stein der Geschichte des russischen Volkes predigt, und ein Palladium des altrussischen Wesens gegenüber Petersburg, das, obgleich Hauptstadt und Sitz der Regierung, dem Weltum nicht so die Sympathie des Russen besitzt wie Moskau. Die ungeheure Größe der Stadt, der Wechsel von Palast und Hütte, die Vereinigung von Dörfern, Gärten, Schloßern, Seen und Teichen, die Tausende vergoldeter oder bunt bemalter Kuppeln schaffen ein Bild, von dessen eigenartiger Schönheit man sich nur schwer eine Vorstellung machen kann. Dreißig Meter über dem breiten Spiegel der balt an seinem Fuße hinfließenden Moskwa erhebt sich der Kreml, dessen weiße Umfassungsmauer schroff gegen die glänzenden Quads, Gärten und Boulevards abfällt und die mit ihren zahlreichen, zum Theil rein gotischen Wachtthürmen und Schießarten den Eindruck hervorruft, daß sie zum Schutz der größten Heiligthümer und historischen Reliquien des russischen Volkes die alte Citadelle Moskaus umgürtet. Durch eines der fünf Thore in der gewaltigen Mauer betreten wir den Kreml, der außer dem kaiserlichen Palast, dem Synodengebäude, dem Senatpalast, dem Arsenal, der Gallerie noch drei Kathedralen, zwölf Kirchen, eine Capelle und zwei Klöster einschließt. Der Zwan Weltski, großer Johann, ein achtziger, freistehender Riesenthurm überragt mit seinen 82 Metern Höhe und dem 16 Meter hohen vergoldeten Kreuz alle anderen Thürme. Das Kreuz wurde einst von den Franzosen weggeschleppt und nach ihrem Abzug in einem Sample verhehrt wiedergegeben. Weltstun funktelt die mit echtem Ducatengolde überzogene Kuppel des Zwan Weltski in das Land hinein und bezaubernd ist der Rundblick, welchen man von oben genießt. In der Dämmerung, wenn Tausende auf dem weiten Kremlplatze andächtig harren, verkündet seine riesige Glocke zuerst die Wunder der Auferstehung, und einfallend in ihren dampfbröhnenden Klang thun die Tausende von Glocken und Glöckchen Moskaus den ehernen Mund auf, um das „Christos wokrass“ in die stille Nacht hinauszutönen. Vor dem Zwan Weltski ruht auf hohem Granitsockel der Zar Kolokol, die Kneiglocke Moskaus und sicherlich die

größte der Welt, ein einzig dastehendes Product der Gießkunst. Sie wiegt 200.000 Kilogramm und soll etwa eine halbe Million Rubel gekostet haben. Wohl die älteste Kirche im Kreml, aufste engste mit der frühesten Geschichte Moskaus verknüpft und eingeschlossen im Viereck des großen Kremlpalastes, ist die „Spas na boru“ (Hilfand im Tannenwalde); hier war das erste großfürstliche Kloster, der Zufluchtsort und die Grabstätte der Armen, durch ihren Namen an jene Zeit erinnernd, wo den Kremlhügel noch dichter Wald bedeckte. Im Vorbergrunde erhebt sich die Krone unter den drei Kathedralen des Kreml, die Stammfahrtskirche (Uspenski Sobor). Im byzantinisch-tatarischen Stil gebaut, hat sie fünf stark vergoldete Kuppeln, von denen die mittlere ein auf einem Halbmond stehendes Kreuz trägt. Seit den Zeiten Zwan's des Schrecklichen findet in der Uspenski Kathedrale die festerliche Krönung und Salbung aller Herrscher Rußlands statt. Das Jüngere wird durch seine Pracht geradezu blendend. Der Monofas oder Bildwand, welche den Altarplatz vom Schiffe trennt, ist mit Gold, Silber und Edelsteinen überladen. An den Wänden wie an den Säulen bis hinauf zu den Capitulen reichen sich die kostbarsten Heiligenbilder, auf Goldgrund gemalt. Den werthvollsten Schatz aber bildet unstreitig das der Sage nach vom Evangelisten Lukas gemalte Bild der Jungfrau von Wladimir, der Schutzgöttin Moskaus. Der Rahmen dieses Kunstwerkes hat allein einen Werth von 650.000 Rbl. Auch die Kathedrale des Erzengels Michael, in welcher Zwan I. und alle Zaren aus den Jahren 1340—1696 begraben sind, verdient Erwähnung, ebenso die Kathedrale der Verkündigung mit neun reich vergoldeten Kuppeln und vielen kostbaren Heiligenbildern. Unter den 18 Thürmen der Umfassungsmauer sind besonders die fünf bemerkenswerth, unter denen hindurch die Thore in den Kreml führen. Die populärste von ihnen ist der Spasski Thurm, der die Erlöserpforte trägt, welche einem ehrwürdigen Brauche zufolge kein Russe bedecken durfte durchschreiten. Der Hofe Platz, auf welchem man von hier gelangt, war Jahrhunderte lang Nichtstätte, und so führt er wohl auch seinen Namen von den Blutströmen, die hier gekostet sind. Hier folterte der große Wüterich auf dem Zarenthrone, Zwan der Schreckliche, 120 Wojaren unter kaum glaublichen Martern zu Tode und an demselben Ort ließ Peter der Große die rebellischen Streikenden hängen. Neben den kirchlichen Gebäuden zeichnen sich die Paläste des Kaiserhauses durch Größe und Pracht der Einrichtung aus; am hervorragendsten ist der große Kremlpalast mit drei Paradesälen und 700 Zimmern, ferner der Facettenpalast, der Ereem mit vier nach oben sich verjüngenden Stockwerken, Innen im altrussischen Stil eingerichtet und ehemals für die Frauen, Prinzen und Prinzessinnen der alten Zaren bestimmt. An der nördlichen Nicolauspforte steht der Waffenpalast oder die Rüstkammer mit dem berühmten Schatze des Kreml. Hier sieht man außer Waffen, Fingern, Rüstungen, Exeptionen drei mit Edelsteinen besetzte Throne und die alterthümlichen, mit Pelz verbrämten spitzen Kronen Rußlands. Dieselben ruhen auf rothlamminen, goldgestickten Pfosten. Die älteste ist die des Großfürsten Wladimir, in Gestalt einer runden Mütze aus dem feinsten Golde gearbeitet und reich mit kostbaren Perlen und Edelsteinen geschmückt. In seiner ganzen zauberhaften Schönheit wird der Kreml, dieses Wahrzeichens Moskaus, am Abend des Krönungstages, wenn „Väterchen Jar“ seine Vermählung mit dem russischen Volke feiert, und alle Kuppeln, vor allen die des „Großen Zwan“, im Schimmer von Myrthen von Lichtern und Lampen erglänzen. (S. C.)

## Die Befehlte.

Erzählung von Robert Misch.

Nachdruck verboten.

(Schluß.)

„Da habe ich das Verlorene wieder einbringen wollen — ich spekulirte. Ich gewann etwas, spekulirte kühner und verlor — kurz, das Vermögen ist bis auf einen Rest zum Teufel. Wie nett hätten wir von den Zinsen und meinem Gehalt leben können! Jetzt werden wir uns einschränken müssen — sehr bedeutend einschränken!“

Die kleine Frau schien erst bei diesem Wort die ganze Bedeutung des Verlustes zu ermessen, denn sie brach in Thränen aus.

„D, Franz, . . . mein lieber, armer Franz!“ Der Sekretär zog sie sanft auf seinen Schoß und fuhr ihr liebevoll über Haar und Wangen.

„Nun, nun — beruhige Dich nur! Das ist noch nicht das Schlimmste. Wenn wir gesund bleiben, werden wir das bisschen Geld verschmerzen können. Mein Gehalt steigt ja auch mit den Jahren. Wir leben eben zurückgezogener und einfacher und werden uns wohler dabei befinden — glaube mir! Verspricht Du mir, Hedwig, von jetzt an zu sparen?“

„D, Franz, . . . ich will alles thun, was Du willst!“ Mit einem langen Ruß wurde das Versprechen besiegelt.

Wie schwach und vergesslich doch ein Mann ist, der seine Frau liebt! Wie oft hatte sie ihn nicht schon dasselbe gelobt, wie oft es, unter tausend Ausreden, nicht gehalten.

In der ersten Zeit lebte sie nach seinem Willen; sie lehnte einige Einladungen ab und auch im Haushalt wurden Einschränkungen eingeführt. Aber es ging doch schließlich nicht an, jedem Umgang so plötzlich zu entsagen. Man hätte dies auffällige Zurückziehen falsch auslegen können. Hedwig wußte das ihrem Gatten plausibel zu machen. Und da man in diesem Winter ziemlich viel eingeladen hatte, so mußte man sich auch revanchiren, das ging eben nicht anders.

Aber was die persönlichen Ausgaben für sie selbst betraf, oh, da sparte sie! Sie ließ Einiges im Hause arbeiten, für anders fand sie billigere Bezugsquellen. Wölbing glaubte ihr alles, weil er sie liebte und es so bequem war, ihr nicht jeden Groschen nachzu-

rechnen. Und dann stellte sie wirklich keine Ansprüche an seine Kasse mehr. Wie sie es machte, war ihr Geheimnis; aber sie kam wahrhaftig mit dem Wirtschaftsgeld aus, das er ihr gab, und das jetzt kleiner war als früher.

Sein anfängliches Mißtrauen, daß zum Quartal von allen Seiten Rechnungen herbeiflattern würden, erwies sich als unbegründet. Außer einigen unbedeutenden Kleinigkeiten kam nichts — nichts. Und die Lieferanten pflegten sich pünktlich einzustellen, das mußte er aus Erfahrung.

So ging der Winter vorüber, und die ersten Notizen des Frühlings, die Märzstürme und Märzweilchen stellten sich ein. Hedwig schienen die Anstrengungen des Winters etwas angegriffen zu haben. Sie sah bleich und matt aus und hatte etwas Gedrücktes in ihrem Wesen. Jeder Andeutung, jedem Gespräche darüber wich sie ängstlich aus. Es fehlte ihr nichts, absolut nichts; sie fühlte sich gesund und munter.

Es war Anfangs April. Ein lauer Frühlingsabend lag über der Erde. Wölbing hatte sein Bureau früher als sonst verlassen. Als er die Korridorhür seiner Wohnung aufschloß, hörte er aus einem am Vorflur gelegenen Zimmer eine zankende Männerstimme, dazwischend klagend und stehend die Stimme seines Weibes.

Erstaunt lauschte er mit verhaltenem Athem. Seine Frau bat um etwas, was ihr der Andere abschlug; es war von einer Verlängerung die Rede und daß er, der Gatte, es nicht erfahren solle. Da hielt er sich nicht länger. Mit einem plötzlichen Ruck riß er die Thüre auf und sah sich einem Herrn gegenüber, vor dem Hedwig mit gerungenen Händen stand.

„Was soll ich nicht erfahren? Was will dieser Herr von Dir?“

Mit einem Schredenruf fuhr die junge Frau zurück, deren rothgeweinte Augen eine deutliche Sprache redeten.

„Mein Name ist Bläding,“ erwiderte der Herr, ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen. „Ich stehe seit einiger Zeit in Geschäftsverbindung mit Ihrer Frau Gemahlin und —“

„Was für eine Geschäftsverbindung denn, um Gotteswillen?“ rief der Sekretär erschrocken, während ihm das Blut siedend heiß zum Herzen schob.

Er kannte den Namen wohl, als den eines

Bankiers, dem man allerlei schmutzige Darlehnsgeschäfte nachsagte.

„D, Franz — verzeih mir! — ich wußte nicht, mir anders zu helfen.“

Ein Strom von Thränen erstikte ihre Stimme. „Du hast also Geld geliehen von diesem Herrn?“ Statt aller Antwort nickte sie nur mit dem Kopfe.

„Jawohl, gegen Wechsel . . . und ich habe schon zweimal prolongirt,“ nahm Herr Bläding das Wort. „Aber jetzt kam ich nicht länger warten, ich brauche mein Geld ebenfalls.“

Eine namenlose Wuth erfaßte den Sekretär. Hedwig hatte ihn also belogen. Während sie ihm Sparsamkeit vorgepredigt, hatte sie bei einem Wucherer hinter seinem Rücken Geld aufgenommen. Diese Frau trieb sich und ihn dem Ruin zu.

Der Zorn übermannte ihn. Er faßte sie rauh bei der Hand und riß ihr das Tuch vom Gesicht fort.

„Weine jetzt nicht — antworte mir! Wozu hast Du das Geld gebraucht? Habe ich Dir nicht alles gegeben?“

Sie fließ abgebrochene Worte hervor: „Ich . . . ich hatte noch alte Schulden . . . und ich kam nicht aus . . . und ich fürchtete mich vor Dir, als all die Rechnungen kamen . . .“

„Es ist gut, wir werden später darüber sprechen — wie hoch ist die Summe?“

„Zweitausendfünfhundert Mark,“ sagte der Bankier schnell.

„2500 Mark?“ In jähem Entsetzen sank er auf einen Stuhl zurück. Und auf der Bank hatte er kaum tausend liegen. Sein Gehalt reichte natürlich nicht annähernd aus, diese Schulden zu decken. Er mußte Geld entlehnen, das er dann später in kleinen Raten von seinem Gehalt würde zurückzahlen müssen. Oh, man konnte sich noch mehr einschränken, und es mußte und würde auch geschehen. Er wollte mit eiserner Hand ihrem Treiben ein Ende machen, eine kleine Wohnung beziehen, die theure Köchin abschaffen. Aber all' dies konnte nicht sofort geschehen: dazu brauchte man Zeit — und hier stand der Gläubiger und brängte . . .

„Es thut mir leid, Herr Sekretär, aber —“

Die Stimme des Wucherbankiers peichte ihn aus seiner träumerischen Besunkenheit auf.

„Ja, ja, Sie sollen begahlt werden!“

Ein Schmunzeln überflog das breite Gesicht, das bis auf die verschmigten, kleinen Augenlein höchst wohlwollend ausah.

„Aber im Moment bin ich natürlich nicht im Stande . . . Sie müssen eben warten.“

Das wohlwollende Lächeln verschwand aus dem Gesicht.

„Das kann ich nicht,“ erwiderte der Bankier. „Ich habe schon zweimal prolongirt; jetzt muß ich mein Geld wieder haben.“

„Mein Gott, ich verlange es ja nicht umsonst.“ Der Wucherer zeigte sich erst unnachgiebig. Schließlich verlängerte er den Wechsel gegen einen Zuschlag von 500 M. auf drei Monate.

Und nun begann eine verzweifelte Heßjagd nach Geld. Er schrieb an alte Freunde, an seine und ihre Verwandten. Die Erstern hatten kein überflüssiges Geld und vermunterten sich, wie er ohne Familie bei seinem schönen Einkommen in Verlegenheit kommen könnte. Die Verwandten begriffen das noch weniger, da er ja sein Vermögen habe. Auch von anderer Seite war nichts zu erlangen, und er mußte endlich den Versuch aufgeben, wenn er sich nicht in üble Nachrede bringen wollte.

Er hatte die theure Wohnung gekündigt und all' die Einschränkungen mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt, die er sich vorgenommen. Die junge Frau wagte nicht mehr zu widersprechen. Natürlich fiel das veränderte Leben des bisher so umgänglichen Paares auf, auch das scheue und gedrückte Wesen, das der Sekretär seit einiger Zeit angenommen, und daß es zu erregten Scenen zwischen den Gatten gekommen sei, die diese Veränderungen verursachten. Die Wahrheit schien Niemand zu ahnen.

Der gefährdete Verfallstermin war glücklich vorübergegangen. Der Wechsel war präsentirt und prompt eingelöst worden. Auf ihre schüchterne Frage gab er ihr barck zur Antwort:

„Ich habe mir das Geld verschafft.“

Sie wagte nicht, weiter zu forschen, denn er wurde jetzt beim geringsten Anlaß nervös und heftig. Auch mied er es sichtlich, mit ihr allein zu sein. Er ging entweder ins Wirthshaus, was er früher nie gethan, oder brütete in seinem Zimmer vor sich hin. Sie schrieb das natürlich den Geldsorgen zu, die er sich hatte aufbürden müssen — ihremegen. Und deshalb nahm sie das zurückgezogene Leben,

**Braunschweiger Spargel,**  
8 Pfd. für 4,50 p. Post franco  
und Nachnahme versendet täglich frisch.  
**Leonhard Arens,**  
Braunschweig.

**Honig,** garantiert reinen  
Blütenhonig, nur feinste Tafel-  
sorte, prämiert, verend. d. 10-Pfund-  
Dose zu 6,50 Mk. franco, dito  
feinsten Scheibenhonig zu 8 Mk.  
franco.  
**Steinkamp,** Großhandelsbesitzer,  
Chloppenburg (Großh. Oldenburg).

**Neue Gänsefedern,**  
zumeist von groß. weiß. Gänse, stammend,  
vorzögl. daunenreiche Waare, habe größ.  
Posten abzulassen. Preise: Wie sie von  
der Gans kommen mit allen Daunen  
à Pfd. 1,50 Mk., ausgefuchte Waare,  
also nur kleine Federn u. Daunen, Pfd.  
2 Mk. Gerissene Fed. grau 1,75 Mk.,  
halbweiß 2,50 Mk., weiß 2,75, 3,  
3,50 Mk. pro Pfd. Jede Waare wird  
in meiner eigenen Anstalt (Dampfbetrieb)  
gereinigt und entstaubt. Daher kein  
Gewichtsverlust wie bei der circa 20%  
Schmutz und Feuchtigkeit enthaltenden  
ungereinigten Waare. — Garantie:  
Zurücknahme.  
**Krohn,** Lehrer, Alt-Mees (Oberbruch).

**Tuchfabrik-**  
**Versand,**  
**Peter Ortmann,**  
Nachen.  
Anzug-, Paletot- u. Hosenstoffe  
Militärtuche. Schwarze Waare.  
Damenmäntelstoffe.  
Billigste Fabrikpr. Muster fr.

**Lederabfälle**  
zu Brandsohlen, Klappen etc. à 50 Pf.  
pro Pfund. Kernstücke zum Besohlen,  
Oberfläche à 60 Pf. pro Pfund. Post-  
paket von 10 Pfund versendet zur  
Probe gegen Nachnahme das **Leder-**  
**versandhaus Joh. Ernst Schulz**  
in **Berlin NO. 18.**

# Westpr. Gewerbe- Ausstellungs-Lotterie.

Genehmigt in den Provinzen West- u. Ostpreussen.  
Die Genehmigung für die ganze Monarchie steht noch aus.  
Ziehung am 6. August 1896

in Graudenz.		Hauptgewinne:
1 Gewinn à	5000	Mark.
1 " "	2000	"
1 " "	1000	"
1 " "	500	"
10 Gewinne à 100 =	1000	"
26 " " 50 =	1300	"
60 " " 20 =	1200	"
100 " " 10 =	1000	"
1000 " von zusammen	5000	"
1200 Gewinne im Werthe von	18000	Mark.

Original-Loose à 1 Mk., 11 Loose = 10 Mk. (Porto und  
Gewinnliste 25 Pfg. extra) empfiehlt und versendet auch gegen Coupons  
und Briefmarken oder unter Nachnahme

General-Debit  
**Julius Jacobsohn**  
in Firma **S. J. Cohn, Schwetz a. W.**  
Telegramm-Adresse: **Lottojacobsohn-Schwetz.**

**Loose à 1 Mark**

sind zu haben in der  
**Expedition der „Altpreussischen Zeitung“.**



Gebrauchen Sie doch  
**Doering's Seife mit der Eule,**  
verehrtes Fräulein! Das Parfüm dieser Seife ist  
fein, ihre Qualität vortrefflich, ihre günstige Wirkung  
auf die Schönheit und Zartheit der Haut allbekannt.  
Diese vorzügliche Damen-Toiletteseife können Sie  
überall für 40 Pfg. das Stück erhalten.

das sie jetzt führten, wie eine Sühne hin. Auf  
diese Art würden sie doch nach und nach ihre  
Schulden abbezahlen können.  
Der Winter ging ziemlich langweilig vorüber.  
Sie nahmen gar keine Einladung an. Er erlaubte  
es nicht; sie mußte Kränklichkeit vorschützen. Im  
Frühjahr reiste sie auf einige Wochen zu ihrer  
Schwieger nach Berlin. Wölbling hatte nichts da-  
gegen, ja, es schien ihm geradezu angenehm zu sein.  
Sie hoffte ihn bei ihrer Rückkehr wieder als  
den Alten vorzufinden. Aber er war noch gereizter  
und nervöser als vorher. Jeder Aussprache ging  
er ängstlich aus dem Wege.  
So kam langsam der Sommer heran. Eines  
Juniabends sah sie ihn eilig und wie es ihr schien,  
tobtenbleich die Straße heraufkommen. Als sie ihm  
zur Begrüßung entgegensteuerte, rief er sie rauh von  
sich und wollte in sein Zimmer eilen, wendete sich  
aber noch einmal um und zog die ängstlich Fragende  
ihren Augen an seine Brust.  
„Um Gotteswillen — was hast Du?“  
„Nichts, nichts... mir ist ganz wohl!“ rief  
er mühsam hervor.  
Er trat rasch in das Zimmer, das er hinter sich  
verriegelte. Sie lauflachte ängstlich an der Thür,  
dann blickte sie durch das Schlüsselloch. Er hatte  
sich an seinen Schreibtisch gesetzt und schrieb Briefe.  
Schon wollte sie ihren Laufschlüssel verlassen, aber  
eine innere Stimme hielt sie fest. Jetzt hatte er  
seine Arbeit beendet, blieb einen Moment starr vor  
sich hinblickend sitzen, öffnete dann ein Fach und zog  
ein Kästchen hervor, dem er einen blühenden Gegen-  
stand entnahm — einen kleinen Revolver.  
Kalter Schauer durchriefelte sie, der ihr im  
ersten Moment Hände und Füße lähmte; aber sie  
raffte sich gewaltsam auf und eilte ins Wohnzimmer,  
von dem eine Thür in sein Arbeitskabinett führte.  
Als sie mit einem Aufschrei seine Knie umklammerte,  
ließ er den erhobenen Revolver erschrocken sinken.  
Den Kopf in seinen Schooß gelegt, brach sie in ein  
krampfhaftes Schluchzen aus.  
„Vergib mir, Franz... ich bin Schuld! Ich  
weiß, Du kannst die Sorgen nicht mehr ertragen.  
Aber bleibe am Leben, denn ich mag und kann nicht  
ohne Dich leben. Wenn Du sterben willst, laß  
mich mit Dir sterben!“  
„Das — das wolltest Du thun? Also liebst  
Du mich noch?“ stammelte er.  
„Wann hätte ich je aufgehört, Dich zu lieben?“  
„Und ich Narr glaubte, daß sich Dein Herz von  
mir abgewendet, seitdem ich Dir nicht mehr Luxus  
und Vergnügen —“  
„Franz! Das habe ich nicht verdient, so schlecht  
bin ich nicht!“ Sie schlang beide Arme um ihn.  
„Es wird alles noch gut werden... vertrau' Dich  
Deinen Vorgesetzten an, sie werden Dir das Geld  
vorschleusen und vom Gehalt abziehen. Und wenn  
Du selbst Dein Amt verlierst, ein Mann wie Du

ist nicht verloren, dem stehen hundert andere Wege  
offen. Ich verlasse Dich nicht, Franz, auch wenn  
Noth und Armut —“  
„Zu spät — zu spät!“ sagte er dumpf. „Alles  
vorüber! Würdest Du auch bei dem Verbrecher in  
seiner Schande ausharren?“  
Mit einem Aufschrei sprang sie empor. „Was  
hast Du gethan?“  
„Ein Verbrechen... ich habe die Kasse ange-  
griffen — schon vor Monaten, als der Wechsel  
fällig war. Nirgends ein Ausweg, die Zahlung  
vor der Thür. An meine vorgelegte Behörde konnte  
ich mich nicht wenden. Sie wußte ja, daß ich  
Vermögen besaß, und daß es nur Leichtsin...  
Daß gut sein, ich hätte es verhindern sollen, ich  
bin schuldiger als Du. Der Wucherer drohte, sich  
an meine Vorgesetzten zu wenden... Da that ich  
es in einer verzweifelten Stunde. Ich hoffte, daß  
ich später alles würde begleichen, durch gute Freunde  
oder durch Sparsamkeit wieder erlösen können.  
Ich habe seit dem Tage wie in der Hölle gelebt  
... ich fälschte die Bücher... und immer die  
Angst vor Entdeckung! Man scheint endlich etwas  
geahnt zu haben. Heute Mittag kam ein höherer  
Beamter aus Berlin... er konferierte mit dem  
Chef; sie nahmen die Bücher an sich... Da wußte  
ich, daß die Entdeckung bevorstand. Ich eilte fort  
und — da, da... sie kommen, sie kommen! Noch  
hast Du die Wahl. Wenn ich meinem Dasein ein  
Ende mache, wird man das Verbrechen um Deinet-  
willen vertuschen.“  
Draußen läutete es wiederholt an der Corridor-  
thür. Er hob die Waffe, aber mit einer schnellen  
Bewegung schlug sie sie ihm aus der Hand.  
„Bleibe am Leben, Franz — um meiner willen!  
Ich bleibe Dir treu, was auch kommen mag! Rühre  
die Schuld — wir wollen dann ein neues Leben  
beginnen!“  
Draußen läutete es Sturm. Mit leuchtendem  
Auge küßte der Beamte sein Weib auf die Stirn  
— zum Abschied.  
„Lebe wohl — harre aus! — Geh' zu Deiner  
Schwieger.“  
Er ging festen Schrittes hinaus, um zu öffnen.  
Sie hörte einige gedämpfte Worte, dann führten  
sie ihn ab. Als er in den Wagen stieg, der unten  
vor der Hausthür wartete, nickte er noch einmal  
zum Fenster empor, an dem sie stand.  
Mehr als zwei Jahre sind vergangen.  
An einem Frühlingmorgen schritt Frau Wölbling  
unruhig auf dem Perron des Potsdamer Bahnhofes  
in Berlin auf und ab. Sie erwartete den Zug,  
der ihr den Gatten nach verbüßter Strafe wieder-  
bringen sollte. Ihr Antlitz, das jetzt die Freude  
mit einem jarten Roth färbte, war ernster geworden;  
ein einfaches dunkles Kleid umschloß die schlank  
Figur. Aber ihre Augen blickten hell und freudig,

denn auch sie hatte ihre Schuld gebüßt — durch  
Arbeit und Entlagung. Sie hatte durch Glück und  
Fleiß und die Hilfe guter Menschen sich und ihrem  
Gatten eine Existenz gegründet.  
Die Behörde hatte damals ihre Einrichtung und  
gesamte Habe mit Beschlag belegt und verkaufen  
lassen, um die veruntreute Summe zu decken. Aber  
der Prozeß, der ein gewisses Aufsehen erregte, hatte  
einen alten Freund ihres verstorbenen Vaters auf  
sie aufmerksam gemacht. Er bot ihr seine Hilfe an  
und war ihr bei der Begründung eines kleinen  
Pusz- und Hutgeschäfts in Berlin behilflich. Der  
Mann ihrer Schwester, der Gewissenbisse fühlte,  
den Unglücklichen nicht früher beigegeben zu haben,  
gewährte ihr einen ausgedehnten Geschäftskredit,  
und da sie einen gewählten Geschmack besaß, den  
sie früher nur für ihre eigene Person verwendet,  
so gelang es ihr, das Geschäft in Flor zu bringen.  
Ihr Gatte sollte jetzt die kaufmännische Leitung  
übernehmen, und sie plante durch die Hinzufügung  
anderer Modeartikel eine Vergrößerung des Betriebes.  
Ihr Gatte, den sie einige Male im Gefängniß be-  
sucht, war von allem unterrichtet und mit allem  
eindeutigen.  
Froh und donnernd lief der Zug in die  
Halle ein. Wölbling entstieg dem Coupée und  
stieg in die Arme seines treuen Weibes; sie halten  
sich lange und innig umschlungen. Er ist bleich  
und mager geworden, aber Hoffnung und Freude  
beleben seine Züge. — Zu Haus, im einfachen aber  
traulichen Stübchen entwickelt sie ihm ihre Zukunfts-  
pläne, sie legt ihm die Bücher und Kassenabschlüsse  
vor. Er giebt seiner Verwunderung Ausdruck:  
„Es ist erstaunlich, wie Du Dich ins Geschäft-  
liche eingearbeitet hast.“  
„Das war meine Pflicht, Franz! Der eigent-  
liche Schuldige war ich; für mich hast Du gesündigt.  
So habe ich doch etwas gut machen können, was  
Du gelitten. Ich bin ein anderer Mensch geworden,  
und eine neue Zukunft, ein neues Leben liegt vor  
uns.“  
„Mein Weib, meine Hedwig! Ja, ein neues,  
ein besseres Leben.“  
Und er schloß sie zärtlich in seine Arme.

**Bermischtes.**  
— **Das Wolkenjahr.** Das gegenwärtige Jahr  
wird in der Meteorologie eine besondere Rolle spielen,  
weil während desselben an einer Anzahl Stationen  
so viele Beobachtungen über die Wolken angestellt  
werden sollen. Das internationale Comité, welches  
im August 1894 zu Upsala tagte, hat damals den  
Plan zu gemeinsamen Wolkenbeobachtungen während  
der Dauer eines Jahres ausgearbeitet und einen Auf-  
ruf an die Culturvölker erlassen, um diesen Plan zur  
Ausführung zu bringen. Es sollen vom 1. Mai ab  
systematische Beobachtungen über Gattung, Zugrichtung,  
Höhe und Geschwindigkeit der Wolken angestellt wer-  
den und ist dabei über Eintheilung und Unterscheidung  
der einzelnen Wolkenformen eine internationale Ver-  
einbarung getroffen. Eine wichtige Rolle spielen dabei  
die Cirruswolken, deren Bewegung uns über die  
Luftströmungen in obersten Regionen der Atmosphäre  
Aufschluß zu ertheilen vermag. Zur Ausführung der  
vorgeschlagenen Beobachtungen haben Deutschland,  
Frankreich, Niederländische Indien, Norwegen, Schweden,  
Portugal und Rumänien je eine Station, Ita-  
lien drei und die Vereinigten Staaten sieben Stati-  
onen eingerichtet.  
— **München 17. Mai.** Das in Wien verbotene  
Sensationsstück „Die offizielle Frau“, das Hans Urban  
nach einer amerikanischen Novelle bearbeitet hat, ist  
nunmehr durch die Brager G. S. Lichts Angelo Men-  
manns im hiesigen Theater am Gärtnerplatz aufgeführt  
worden. Das Stück ist ein rohes, aber sehr wirksames  
Schauspiel, das schätzensbar auf einer tragischen Ausgangs-  
binarbeitet, aber ziemlich heiter schließt. Es handelt  
sich um eine Alibi-Frau, die, weil sie jung und hübsch  
ist, einen amerikanischen Obersten leicht bewegt, sie für  
seine in Paris zurückgebliebene Frau auszugeben. So  
kommen beide über die russische Grenze nach Peters-  
burg, wo die Alibi-Frau auf einen genialen Auswand-  
erler auszuführen gedenkt (im Jahre 1886). Es  
kommt aber nicht dazu, weil der Oberst dem seine  
Begleitung längst nicht mehr genehmigt ist, ihr im letzten  
Augenblick ein Morphiumpulver verabreicht, gewiß ein  
eigenartiger Einfall. Das mit allem Aufwand auf  
die Bühne gebrachte Stück hatte einen ziemlich glück-  
lichen Ausgang.  
— **Der Roman eines Arztes.** Vor etwa drei  
Monaten erregte das spanische Bismarcken eines  
Arztes, Dr. Joseph Reis, in Wien Aufsehen.  
Dr. Reis, der an einem schweren kranken Patienten er-  
krankt war, sollte sich einer Operation unterziehen,  
verschwand jedoch vor dem hierzu angelegten Tage  
spurlos von Wien, und es blieb damals, daß er sich  
aus Furcht vor der Operation in die Donau gürte  
habe. Nun wird gemeldet, daß Dr. Reis damals zu-  
nächst nach Würzburg behufs Untersuchung mit den  
Königen-Strahlen gefahren sei und sich dann, nach-  
dem er Wien und sich seiner Krankheit erkannt  
habe, in die Berliner Charité begab, wo er sich der  
Operation unterzog. Dieselbe hatte vollen Erfolg, der  
Arzt genes und weilt zur Zeit bei seinen Eltern in  
Pretzberg, die ihn bereits als Todten bewint hatten.  
Dr. Reis entschuldigt sein eigenartiges Vorgehen mit  
der hochgradigen Anstrengung, in der er sich wegen  
seines Leidens befand und die ihn zur klaren Besinnung  
beraubt hat.  
— **Wittweida 18. Mai.** Während einer  
Technikerprobe in einem G. S. Hofe in Röhren wurde  
eine Anzahl Techniker hren Pfeifen kurzweilig aus  
dem Kneipokal zu drängen. Dieser, welcher einer  
spitzen, vorn scharten Schläger in der Hand hielt,  
wehrete sich seiner Anstrengung in die schützende Waffe  
und nach mit dem Schläger um sich. Hierbei fiel  
er seinem eigenen Bruder in den Leib, so daß dieser  
schwer verletzt wurde. Einem anderen in Dittmarsch  
Altona geborenen Techniker nach er durch die rechte  
Bruststelle, so daß dieser todt zusammenbrach. Der  
Thäter wurde verhaftet.  
— **Verantwortlicher Redakteur:** A. Schulz in Elbing.  
— **Druck und Verlag von S. G. A. in Elbing.**

**„Wiener Mode“**  
ist das vornehmste deutsche Modejournal und kostet per Quartal (6 Hefte)  
sammt der Gratisbeilage  
**Wiener „Kinder-Mode“**  
sowie diversen Modebeilagen  
nur fl. 1,50 = Mk. 2,50.  
Jede Abonnentin erhält  
**gratis**  
**Schnitte nach Maß**  
von den in der „Wiener Mode“ und der Gratisbeilage „Wiener Kinder-  
Mode“ abgebildeten Toiletten, Wäsche u. s. w.  
in beliebiger Anzahl  
für sich und ihre Angehörigen.

Jeden Posten  
**Emmentaler Schweizerkäse**  
(zurückgesetzter Qualität) kauft und er-  
bittet Dofferten  
**E. Kleinmann,**  
Königsberg i. Pr.,  
Weißgerberstraße Nr. 19/20.  
Käse-Special-Verandgeschäft.

**Stickerarbeiten**  
Tischläufer, Tischdecken, Sophasissen,  
Monogramme sowie Wäsche in Dick- und  
Flach-Stickerie, werden sauber und billig  
ausgeführt  
Schottlandstraße 6a part.  
bei **Lüders.**

Ein in der Confitüren-Branche  
**erfahrenes Fräulein**  
mit guten Empfehlungen findet sofort od.  
per 1. Juni cr. dauernde Stellung bei  
**A. Flach, Hoflieferantin,**  
**Marientwerder Dpr.**

**3 tüchtige**  
**Bautischler**  
werden von sofort bei dauernder Be-  
schäftigung gesucht.  
**J. Smetana,**  
**Maurer- und Zimmermeister,**  
**Saalfeld Dpr.**

**Veralteten Lungen-**  
und **Rehstapfhusen** heile brieflich  
unter schriftlicher Garantie. Kosten 4  
Mark. Empfehlungen aus allen Län-  
dern. Apotheker **Fr. Jekel, Zürich,**  
Oberdorfstr. 10.

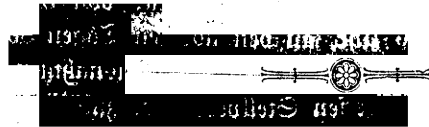
Einem gewandten  
**Maurerpolier**  
braucht  
**F. Liedtke, Saalfeld.**  
Mehrere tüchtige  
**Maschinenschlosser**  
und **Monteure**  
finden von sofort gutlohnende u. dauernde  
Beschäftigung bei  
**L. Rahms, Maschinenfabrik,**  
**Osternode Ostpr.**

**„Altpreussische Zeitung“**  
Sommer-  
Fahrplan 1896.  
Abfahrt nach Richtung Richtung:  
4,04 Uhr, 7,25 Uhr, 11,01 Uhr, 10,55 Uhr  
8,19 Uhr, 6,42 Uhr, 10,17 Uhr, 10,08 Uhr  
Rückfahrt:  
7,06 Uhr, 7,12 Uhr, 10,05 Uhr, 1,28 Uhr  
6,59 Uhr, 6,17 Uhr, 12,18 Uhr  
Rückfahrten:  
7,12 Uhr, 10,05 Uhr, 1,22 Uhr  
6,17 Uhr  
6,23 Uhr, 11,07 Uhr, 7,25 Uhr  
mit dem Schnellzug  
Schnellzug

# Schlachthof-Ordnung

für

## Elbing.



Für Regelung des Betriebes der städtischen Schlachthofanlage und in Ausführung der §§ 2 bis 5 des Ortsstatuts, betreffend die Einführung des Schlachthofzwanges in der Stadt Elbing, vom 26. Januar 1892, bestätigt unterm 6. Februar 1892, wird durch Gemeindebeschluß an Stelle der unter dem 6. September 1892 erlassenen Bestimmungen die folgende Schlachthof-Ordnung festgesetzt:

### Verwaltung.

#### § 1.

Die Verwaltung des Schlachthofes wird durch den Direktor ausgeführt, welcher der nächste Vorgesetzte der übrigen Angestellten ist. Ihm ist die Ausführung und Beaufsichtigung des ganzen Thier- und Fleischbeschau-Verfahrens übertragen.

In Behinderungsfällen wird er, mit Ausnahme der Thier- und Fleischbeschau, durch den Hallenmeister vertreten.

#### § 2.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Schlachthofanlage führt die Schlachthof-Kommission. Dieselbe besteht aus dem Ersten Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden, und vier Mitgliedern, von welchen eines von dem Ersten Bürgermeister aus der Zahl der Magistratsmitglieder ernannt und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder der stimmfähigen Bürger gewählt werden und eines der jeweilige Obermeister der hiesigen Fleischerinnung ist. Für die zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitglieder werden zwei Stellvertreter gewählt.

Dem Ersten Bürgermeister steht es frei, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied zum Vorsitzenden zu bestellen.

## Betriebszeiten.

### § 3.

Der städtische Schlachthof ist geöffnet:

I. Zur Einführung von Schlachtthieren werktäglich:

a. vom 1. März bis 31. August von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags,

b. vom 1. September bis Ende Februar von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.

Außerhalb dieser Stunden ist das Einführen von Schlachtthieren nur mit Genehmigung des Schlachthofdirektors und gegen eine besondere Gebühr von 50 Pfennig für jedes Stück Großvieh und von 10 Pfennig für jedes Schwein und jedes Stück Kleinvieh zulässig.

II. Der städtische Schlachthof ist zur Vornahme von Schlachtungen mit Ausnahme der Vormittage am Mittwoch und Sonnabend werktäglich geöffnet:

a. vom 1. März bis 31. August Vormittags von 6 bis 11 Uhr, Nachmittags: am Dienstag und Freitag von 2 bis 9 Uhr, am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr, an den übrigen Tagen von 2 bis 8 Uhr;

b. vom 1. September bis Ende Februar Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags am Sonnabend von 1 bis 6 Uhr, an den übrigen Tagen von 1 bis 7 Uhr.

Das Schlachten zu anderen Tageszeiten ist verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters zulässig.

Zu den festgesetzten Schlußzeiten muß das Schlachten gänzlich beendet sein.

Nothschlachtungen können, soweit polizeilich zulässig, auch am Mittwoch und Sonnabend Vormittags, sowie an Sonn- und Festtagen, wenn das Bedürfniß dazu vom Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter anerkannt wird, in den dazu bestimmten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Beim Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Großvieh bis 1 Stunde, Schweine bis  $\frac{3}{4}$  Stunden und Kleinvieh bis  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden. Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, hat in jedem Falle der Schlachthofdirektor zu entscheiden.

III. Zur Abholung des Fleisches werden die beiden Schlachthallen morgens geöffnet werktäglich:

a. im Sommer (1. April bis 30. September) um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr, am Mittwoch und Sonnabend um 5 Uhr;

b. im Winter (1. Oktober bis 31. März) um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, am Mittwoch und Sonnabend um 6 Uhr.

IV. Das Kühlhaus ist geöffnet:

1. während der Kühlperiode:

a. im Sommer: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr, Nachmittags 6 bis 8 Uhr; an den Markttagen: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 1 bis 3 Uhr, Nachmittags 6 bis 8 Uhr;

Sonntags: Morgens 5 bis 7 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr.

b. im Winter: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr, Nachmittags 5 bis 7 Uhr; an den Markttagen: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 1 bis 3 Uhr, Nachmittags 5 bis 7 Uhr;

Sonntags: Morgens 6 bis 8 Uhr, Mittags 11 bis 1 Uhr.

2. Während der übrigen Jahreszeit innerhalb der Schlachtzeit.



Außer diesen Zeiten ist das Betreten des Kühlhauses und der Aufenthalt in demselben nur ausnahmsweise mit besonderer, für jeden Einzelfall einzuholender Erlaubniß des Schlachthofdirektors und gegen Zahlung einer Oeffnungsgebühr von 0,10 Mark gestattet.

V. Der städtische Schlachthof ist zur Einführung frischen Fleisches von auswärts und zur Untersuchung desselben geöffnet:

a. am Mittwoch und Sonnabend im Sommer von 6 bis 8 Uhr früh, im Winter von 7 bis 9 Uhr früh;

b. an den übrigen Wochentagen in den beiden ersten Schlachtstunden.

Die Untersuchung zu anderen Tagesstunden ist dem Schlachthofdirektor nicht unterfragt, jedoch darf derselbe seine sonstigen dienstlichen Obliegenheiten deshalb nicht zurücksetzen.

Die vorstehend unter I bis V genannten Zeiten können jederzeit den Bedürfnissen entsprechend durch Magistratsbeschluß abgeändert werden.

## Berechtigung zum Eintritt.

### § 4.

Der freie Zutritt zu dem Schlachthof ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben zu dessen bestimmungsmäßiger Benutzung gehörige Geschäfte haben.

Anderere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthofdirektors. Sie haben an der Schlachthoffasse eine Eintrittskarte zu lösen und dieselbe zu ihrer Legitimation aufzuheben.

Lohnschlächter, welche für fremde Rechnung schlachten, können von dem Schlachthofdirektor stets widerruflich zugelassen werden, wenn sie ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit nachweisen. Der Schlachthofdirektor kann ihre Zulassung von der Innehaltung eines von ihnen einzureichenden Tarifes abhängig machen.

Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus, in die Pferdeschlächterei, in das Krankenschlachthaus, sowie in den Koch- und Schmelzraum ist nur mit Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

Pferdeschlächter und ihre Gehilfen dürfen die Rinder- und Schweine-Schlachthalle ohne Erlaubniß nicht betreten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Schlachthof betreten. Der Eintritt in die Schlachthallen ist ihnen grundsätzlich untersagt.

## Fuhrwerke.

### § 5.

Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubniß des Schlachthofdirektors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf das Schlachten bezüglichen Geschäften dienen.

Die Einfahrt hat stets südlich, die Ausfahrt stets nördlich vom Pfortnerhäuschen zu geschehen. Im Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Aufstellung der Fuhrwerke hat stets in der Wagenunterfahrt zu erfolgen. Zum Festbinden der Pferde sind nur die für diesen Zweck vorhandenen Ringe zu benutzen. Soweit der Raum es gestattet, können während des Schlachtens die Pferde in den Pferdestall unentgeltlich eingestellt werden.

Die Einfahrt in die Unterfahrt der Schlachthallen und der Kühlhalle ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Aus- und Einfuhr von Fleisch bestimmt sind. Dieselben dürfen hier nur so lange stehen bleiben, als zu ihrer Beladung oder Entladung nöthig ist.

In das Innere der Schlachthallen darf mit Handwagen nicht eingefahren werden.

## Hunde.

### § 6.

Hunde dürfen nur dann in den Schlachthof eingeführt werden, wenn sie als Zugthiere benützt oder an der Leine gehalten werden. Sie müssen ohne Verzug an der dazu bestimmten Stelle fest angelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umher laufen oder in die Schlachträume mitgebracht werden. Auch müssen sie stets mit Maulkorb versehen sein.

## Viehbeförderung.

### § 7.

Alles zum Schlachten bestimmte Vieh muß, bevor dasselbe in den Schlachthof eingeführt wird, am Eingang des Schlachthofes bei dem Pförtner angemeldet werden, der dasselbe in die dazu bestimmte Liste einträgt.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hegen mit Hunden, heftiges Zerrn an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen oder Fäusten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopf nach unten, Schlagen in die Augen, unter sagt.

Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden.

Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bössartiges Großvieh müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachtstelle geführt und von mindestens zwei erwachsenen, d. i. über 16 Jahre alten kräftigen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier beim Kopfe zu leiten, der andere die um einen Fuß geschlungene Fessel zu halten und hinter dem Thiere herzugehen hat.

Schlachtthiere dürfen in keinem Falle frei im Schlachthofe umherlaufen.

### § 8.

Es ist verboten, Schlachtvieh, welches den Schlachthof betreten hat, lebend aus demselben wieder auszuführen.

## Untersuchung der eingeführten Thiere.

### § 9.

Die in den Schlachthof eingeführten Thiere müssen zum Zwecke der Untersuchung (§ 2 des Ortsstatuts) dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter lebend vorgeführt werden.

Ist die Ueberführung eines im Schlachthofe zu schlachtenden Thieres in lebendem Zustande aus irgend welchen Gründen unausführbar, so ist der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat durch Untersuchung des Thieres am Standorte zu beurtheilen, ob es schlachtfähig ist oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Tödtung an Ort und Stelle und die sofortige Ueberführung des getödteten Thieres nach dem Schlachthofe anzuordnen. Nur in diesem darf die weitere Aus Schlachtung stattfinden. Im anderen Falle hat er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu deren Verfügung darf das Thier von seinem Standorte beziehungsweise von dem ihm durch den Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter angewiesenen Plage nicht entfernt werden. Die nothwendigen baaren Auslagen hat der Besitzer des Thieres zu tragen.

Nur in besonders dringlichen Fällen dürfen Thiere, deren Ueberführung nach dem Schlachthofe in lebendem Zustande unausführbar ist, vor dem Eintreffen des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters getödtet werden, doch muß das getödtete Thier sogleich behufs weiterer Auschlachtung nach dem Schlachthofe geschafft werden.

Von der Einführung eines kranken oder krankheitsverdächtigen, sowie eines nothgeschlachteten Thieres ist sofort sowohl bei dem Pförtner, als auch bei dem Schlachthofdirektor Anzeige zu machen.

Das Schlachten des eingebrachten Thieres darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter die Genehmigung dazu erteilt hat.

#### § 10.

Wird ein Thier bei der Untersuchung im Schlachthofe mit einer Krankheit behaftet, jedoch noch für schlachtfähig befunden, so wird dasselbe zum Zwecke der Schlachtung, je nach dem Ergebnis der Untersuchung, in die betreffende Schlachthalle oder in das Krankenschlachthaus verwiesen.

Wird ein Thier für seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden, so sind sofort die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wird ein Thier für nicht gesund und nicht schlachtfähig befunden, so ist die Schlachtung zu untersagen und der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Wird nach dem Befunde der Untersuchung eine Beobachtung für erforderlich erachtet, so ist das Thier unter Beobachtung zu stellen, welche jedoch 24 Stunden nicht überdauern darf.

#### § 11.

Thiere, an welchen im Schlachthof, auf dem Transport oder in den Ställen von Einwohnern der Stadt Elbing eine Nothschlachtung vorgenommen ist, sind zur weiteren Auschlachtung in das Krankenschlachthaus zu schaffen.

#### § 12.

Die Ausföhrung einer von dem Schlachthofdirektor oder dessen Vertreter angeordneten Ueberführung eines Thieres nach einem bestimmten Ort des Schlachthofes liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

Allen auf Grund der Untersuchung ergehenden Anordnungen des Schlachthofdirektors oder seines Stellvertreters ist von den Einbringern des Viehes, sowie deren Leuten unbedingt Folge zu leisten.

## Benutzung der Ställe. Fütterung.

#### § 13.

Thiere, welche

a. nicht zur sofortigen Abschachtung eingeföhrt werden,

b. durch die Beförderung erhitzt, stark ermüdet oder aufgereggt sind,

müssen in den auf dem Schlachthof befindlichen Stallungen an den von den Schlachthofbeamten bezeichneten Stellen untergebracht werden und müssen in dem Falle zu b dort so lange, als der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter es für erforderlich erachtet, verbleiben.

In den Ställen müssen die Thiere, sofern nicht abgeschlossene Buchten vorhanden sind, sicher befestigt werden. Die Buchtenthüren sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 14.

Für die Benutzung der Stallungen sind Gebühren nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu entrichten.

§ 15.

Vieh länger als 8 Tage in den Stallungen des Schlachthofes stehen zu lassen, ist nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

§ 16.

Thiere, welche länger als 12 Stunden im Stalle bleiben oder hungrig eingestellt worden sind, müssen von dem Eigenthümer ausreichend gefüttert und getränkt werden.

Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigenthümers durch die Schlachthof-Verwaltung.

§ 17.

Für das von der Schlachthof-Verwaltung gelieferte Futter sind Gebühren zu zahlen, die von dem Magistrat unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise auf mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr festgesetzt und durch Anschlag im Schlachthof bekannt gemacht werden.

Das Futter wird von dem Hallenmeister verabfolgt.

Die Stall- und Futtergebühren sind vor der Schlachtung des Thieres an der Kasse gegen Quittung zu entrichten.

## Benutzung der Schlachthallen.

§ 18.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß das letztere unverweilt vorgenommen werden kann.

Das Schlachten erhiteter oder ermüdeten Thiere ist verboten.

§ 19.

Das Schlachten eines franken oder krankheitsverdächtigen Thieres, sowie die Auschlachtung nothgeschlachteter Thiere darf nur unter Aufsicht des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters geschehen. Der Besitzer des betreffenden Thieres hat zu diesem Zwecke rechtzeitig von dem Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung resp. Auschlachtung bei dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen.

§ 20.

Es ist verboten, Vieh in den Schlachthallen frei umherlaufen zu lassen oder dasselbe so an die Schlachttätten zu führen, daß es mit Fleisch in Berührung kommt oder die Anlagen beschädigt.

§ 21.

Vor jeder Schlachtung ist an den Hallenmeister die Schlachtkarte abzugeben, welche gegen Zahlung der tarifmäßigen Schlachtgebühr an der Kasse zu lösen ist.

§ 22.

Der Hallenmeister bestimmt die Reihenfolge unter den Schlachtenden und weist ihnen den zu benutzenden Platz und die dazu gehörigen Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

Es ist verboten, andere als die angewiesenen Schlachtstätten zu benutzen. Dieselben dürfen nicht länger besetzt gehalten werden, als zum Schlachten und zur Verarbeitung der Thiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstätten und Geräthe durchaus erforderlich ist.

In den Schlachthallen muß der mittlere Gang für den allgemeinen Verkehr freigelassen werden. Handkarren dürfen in demselben daher nur so lange stehen, als zu ihrer Beladung nöthig ist.

## Das Töden der Schlachthiere.

### § 23.

Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen zu befestigen, dem Kleinvieh sind auf dem Schragen die 4 Füße zusammen zu binden.

Das Aufhängen des Kleinviehs vor dem Abstechen ist untersagt.

### § 24.

Vor dem Abstechen sind sämtliche Thiere nach Vorschrift des Schlachthofdirektors unter Vermeidung jeder Thierquälerei zu betäuben. Die Betäubung des Großviehes geschieht vermittelst der Schlacht- oder Schutzmaske, die der Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen durch Keulen oder Hämmer; bei der Betäubung von Schweinen ist auch die Benutzung des Schweinetödters, bei der von Kleinvieh die Benutzung des Schlagbolzenhammers zulässig.

Beim Kleinvieh hat die Betäubung sogleich nach der Fesselung auf dem Schragen zu erfolgen. Die Beine sind so lange gebunden zu lassen, bis keine Bewegungen mehr ausgeführt werden; erst dann ist die Fessel zu lösen.

Zum Töden der Thiere werden nur solche Personen zugelassen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie dasselbe in geschickter, den Anordnungen der Schlachthofbeamten entsprechender Weise ausführen.

Beim Betäuben von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres festhält, die andere den Schlag ausführt.

Junge Leute unter 18 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh und schweren Schweinen nicht verwendet werden.

### § 25.

Bei Nothschlachtungen in Folge von Unglücksfällen, ferner bei dem nach jüdischem Ritus zu schlachtenden Vieh kann die Betäubung unterbleiben.

### § 26.

Mit dem Aufhängen, Aufwinden, Abhäuten, Abbrühen und weiteren Verarbeiten der Schlachthiere darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

Das sogenannte Nicken der Thiere (Durchschneidung resp. Zertrümmerung des Rückenmarks) ist verboten.

### § 27.

Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke des Schächtens nach jüdischem Ritus darf nur mit geschmeidigen und haltbaren Stricken unter Benutzung einer Winde geschehen. Beim Niederlegen müssen mindestens drei erwachsene Personen thätig sein.

Der Kopf des zu schächtenden Thieres ist sowohl bei dem Niederlegen als auch während des Liegens vor und nach dem Halschnitt durch Benutzung eines Kopfhalters festzulegen, um ein Aufschlagen des Kopfes auf den Fußboden und einen Bruch der Hörner zu vermeiden.

Der Schächter, der von der Polizei-Verwaltung die Erlaubniß zum Schächten erhalten haben muß, hat den Halschnitt sofort nach dem Niederlegen auszuführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühls- und Bewußtlosigkeit beim Thiere zugegen zu sein und ist für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen über das Schächten verantwortlich.

## Blut.

### § 28.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden in den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorrätzig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, damit eine Verunreinigung des Fußbodens möglichst vermieden wird.

Nach beendeter Verblutung sind diese Gefäße sofort zu entleeren, damit sie zu einer anderen Schlachtung benutzt werden können.

Ueber das in den Gefäßen stehen bleibende Blut ist die Schlachthof-Verwaltung zu verfügen berechtigt.

### § 29.

Von der Verwendung zur menschlichen Nahrung ist ausgeschlossen und bleibt deshalb im Schlachthofe zurück:

1. das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchschnitten wurde, das Blut sämtlicher nach jüdischem Ritus geschlachteten Thiere und dasjenige der mittels Halsstich getödteten Schafe und Ziegen;
2. das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenseuche, Tuberkulose, Schweineseuche, Rothlauf oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten befallen und beanstandet wurden, auch wenn das Fleisch derselben für genußtauglich erachtet und freigegeben wird.

Vor Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht fortgeschafft werden.

## Untersuchung der geschlachteten Thiere.

### § 30.

Die Untersuchung der geschlachteten Thiere erfolgt nur im Schlachthofe und zwar in der Regel durch den Schlachthof-Direktor und soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch Trichinenschauer, denen Probenehmer Hilfe leisten.

Die Untersuchung findet sobald wie möglich nach der Schlachtung statt.

Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, dem Hallenmeister Anzeige zu machen, der dann das Weitere zu veranlassen hat.

Bis das geschlachtete Thier untersucht und abgestempelt ist, darf dasselbe weder zerlegt, noch selbst, oder Theile desselben von der Schlachtstelle entfernt werden. Indessen können Rinder und Pferde sowie

Schweine einmal durchgespalten werden; bei letzteren müssen die beiden Hälften an dem Nüssel im Zusammenhang bleiben.

§ 31.

Zum Zwecke der Untersuchung sind bei den Schweinen die Flohnen sammt den Nieren von der Bauchwandung abzulösen; bei Rindern ist die Zunge bis zur Zungenwurzel herauszuschneiden, bei Pferden ist der Kopf in der Längsrichtung zu spalten. Bei Kälbern darf der Nabelstrang und der Nabel nicht abgeschnitten werden.

Die Eingeweide, von denen die dazu gehörigen Lymphdrüsen nicht abgetrennt werden dürfen, sind in unmittelbarer Nähe des geschlachteten Thieres bezw. an den hierfür bestimmten Hafen und zwar derart aufzubewahren, daß eine Verwechslung nicht eintreten kann. Eine Ausnahme machen die zu reinigenden Eingeweide (Magen und Därme), welche jedoch nach erfolgter Reinigung in der Kaldbannenwäsche sofort wieder zu den übrigen Theilen des Thieres zurückgeschafft werden müssen.

§ 32.

Jeder Schlachtende, welcher vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig findet, ist verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft desselben ist der vorgefundene, nicht normale Zustand des Thieres unverändert zu belassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn beim Schlachten eines Schweines sich ergibt, daß dasselbe ein Eber (Spizeber) ist. Entdeckt der Schlachtende beim Reinigen der Gedärme etwas Krankhaftes, so ist der betreffende Darmanal stets gesondert aufzubewahren.

§ 33.

Die gründliche Untersuchung des geschlachteten Thieres, bei welcher der Besitzer oder dessen Leute die erforderliche Hilfe zu leisten haben, darf nicht gehindert werden.

Die zur Untersuchung nöthigen Theile sind willig zu verabfolgen. Der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter ist befugt, diese Theile auch selbst zu entnehmen.

Der Besitzer des Thieres hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher die Untersuchung erfolgt.

Es ist streng untersagt, ohne Genehmigung des Schlachthof-Direktors oder dessen Stellvertreters krankhafte Veränderungen aus den Thieren und von den Organen zu entfernen.

Kranke, oder zum menschlichen Genuß untauglich befundene Fleischtheile oder Eingeweide dürfen unter keinen Umständen aus dem Schlachthofe fortgenommen oder beseitigt werden, sondern sind nach Anordnung der Schlachthofbeamten von den Schlachtenden, erforderlichenfalls nach vorheriger Zerkleinerung, an den dazu bestimmten Ort zu bringen.

§ 34.

Die Untersuchung der geschlachteten Thiere hat sich auf die Beschaffenheit des Fleisches, der großen Körperhöhlen, des Blutes und sämtlicher Eingeweide zu erstrecken.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften (vergl. Polizei-Verordnung und Anweisung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 10. September 1892, Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 1892 Seite 339 und Anweisung vom 7. Juli 1894, Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1894 Seite 272) auf Trichinen untersucht werden.

Auf Grund seiner Untersuchung entscheidet der Schlachthof-Direktor darüber, ob alle Theile des Thieres unbedenklich zum menschlichen Genuße dem freien Verkehr übergeben werden können, ob

alle oder einzelne Theile minderwerthig und demgemäß zum Verkauf auf die Freibank zu verweisen oder ob dieselben unschädlich zu beseitigen sind.

§ 35.

Das Fleisch und die übrigen Theile des Schlachtviehes, welche für gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthof-Direktors oder der Polizei-Verwaltung mit dem amtlichen Stempel versehen.

Nicht abgezogene Kälber sind hierzu an den betreffenden Stellen des Felles zu entledigen. Schweine werden erst dann mit diesem Stempel versehen, wenn sie vorher durch den Probenehmer als trichinenfrei abgestempelt worden sind.

Nach vollendeter Abstempelung kann der Eigenthümer über das Thier und dessen Eingeweide frei verfügen.

Mit dem minderwerthigen Fleisch ist nach den Bestimmungen der Freibank-Ordnung zu verfahren.

Fleisch, welches sich zur menschlichen Nahrung als ungeeignet erweist, wird von der Schlachthof-Verwaltung so lange in Verwahrung genommen, bis die Polizei-Verwaltung über die Verwendung oder Vernichtung desselben Anordnung getroffen hat. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen Theilen von Thieren.

Kann über die Verwendbarkeit des Fleisches nicht sofort Bestimmung getroffen werden, so wird es „vorläufig beanstandet“ und bis zur endgiltigen Entscheidung von der Schlachthof-Verwaltung in Verwahrung genommen.

Wenn das Fleisch von einem Thier herrührt, welches an einer Seuchenkrankheit gelitten hat, so wird mit demselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 36.

Ueber alle Beanstandungen bei den geschlachteten Thieren wird von dem Schlachthof-Direktor ein Verzeichniß geführt. Die Besitzer der Thiere, sowie deren Beauftragte oder Gehilfen sind verpflichtet dem Schlachthof-Direktor jede erforderliche Auskunft über die Thiere und deren Herkunft wahrheitsgemäß zu geben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses erteilt der Schlachthof-Direktor auf Verlangen über ganz beanstandete oder der Freibank überwiesene Thiere gegen eine, an die Schlachthofkasse zu zahlende Gebühr von 1,50 Mk. eine Bescheinigung, aus welcher der Tag des Schlachtens, die Thierart, sowie der Grund der Beanstandung hervorgeht.

Bei Beanstandungen einzelner Organe wird eine Bescheinigung nicht erteilt; es ist Sache des Besitzers, sich von der erfolgten Beanstandung Kenntniß zu verschaffen.

§ 37.

Wenn bei der Entscheidung des Schlachthof-Direktors, daß ein Thier oder ein Theil desselben beanstandet werden müsse, der Eigenthümer sich nicht beruhigen will, so hat er das Recht, innerhalb 24 Stunden nach Erlaß des Ausspruches bei der Polizei-Verwaltung gegen Erlegung eines Kostenvorschusses von 40 Mk. den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens einzureichen. Seitens der Polizei-Verwaltung wird dann der Departements-Thierarzt in Danzig aufgefordert, ein entscheidendes Obergutachten abzugeben. Bis letzteres ergangen ist, müssen das Fleisch und sämtliche Theile des Thieres von der Schlachthof-Verwaltung sicher aufbewahrt werden.



Dem Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter ist zu diesem Zweck von der Absicht, ein Obergutachten einzuholen, sofort nach dem Ausspruch der Beanstandung Mittheilung zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung des Schlachthof-Direktors bestätigt wird, der Eigenthümer des Thieres bezw. Fleisches, in entgegengesetzten Fällen die Schlachthofkasse.

Dem Eigenthümer des Thieres oder des Fleisches steht es frei, vor Einholung dieses Obergutachtens auf seine Kosten eine Nachuntersuchung durch einen anderen approbirten Thierarzt herbeizuführen, er muß jedoch von seinem Vorhaben vorher der Polizei-Verwaltung, sowie dem Schlachthof-Direktor Mittheilung machen und dem Letzteren den Zeitpunkt der beabsichtigten, innerhalb der Schlachtzeit vorzunehmenden Nachuntersuchung rechtzeitig anzeigen. Eine abändernde Wirkung auf die Entscheidung des Schlachthof-Direktors besitzt dieses Verfahren nicht.

#### § 38.

Die vorstehenden Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung, wenn ein Thier aus besonderen Gründen nicht im Schlachthofe geschlachtet, sondern nur zur weiteren Ausschachtung dorthin gebracht worden ist.

## Weitere Verarbeitung der Schlachthiere.

#### § 39.

Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden. Jede hierbei vorkommende Verrichtung ist an der von der Schlachthofverwaltung dafür bestimmten Stelle vorzunehmen.

Das Aufblasen des Fleisches und der Lungen der Schlachthiere ist verboten.

Die Gedärme dürfen nicht in den Schlachträumen entfettet, geöffnet und ihres Inhalts entleert werden, sondern müssen zu diesem Zweck in die hierzu bestimmten Räume (Düngerhaus und Kaldaunenwäsche) gebracht und dort gereinigt werden.

Bei der Reinigung darf der Inhalt der Gedärme nicht in die Kanäle gelassen oder auf den Fußboden ausgeschüttet werden, sondern muß in die für diesen Zweck vorhandenen Behälter gethan werden.

Der in der Pferdeschlächtereier oder in dem Krankenschlachthaus gewonnene Dünger ist von den Schlachtenden nach dem gemeinsamen Düngerhause zu schaffen.

Die Gedärme dürfen nur, wenn sie vollständig gereinigt sind, aus dem Schlachthofe entfernt werden.

Der Inhalt der Gedärme, Brühklauen und Schweinehaare, mit Ausnahme der Borsten, dürfen nicht von dem Schlachthofe fortgenommen werden, sondern werden zu Gunsten der Schlachthofkasse verwertbet.

## Wiegen.

#### § 40.

Für das Verwiegen der Schlachthiere vor und nach der Schlachtung sind Gebühren nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu entrichten. Die Wiegefarte, welche an der Kasse gelöst werden muß, ist vor dem Verwiegen des Thieres oder des Fleisches an den Hallenmeister abzugeben.

Das Mitbringen und die Benutzung eigener Waagen ist nicht gestattet.

Auf Verlangen wird über das ermittelte Gewicht durch den Hallenmeister ein Wiegeschein ausgestellt.

## Reinigung der Schlachtstellen.

### § 41.

Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der den Schlachthof benützt, hat bei seinen Arbeiten größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Abfälle von Fleisch, Haare und dergleichen sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen. Nach jeder Schlachtung, auf Verlangen der Schlachthofbeamten auch während derselben, sind sofort die benutzten Plätze, einschließlich der Tische, des Bodens und der Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthofes von Blut und dergleichen zu reinigen und alle Geräthe, insbesondere die Handkarren, an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

Blut, Talg, Häute, Füße und andere brauchbare Abfälle, soweit sie nicht in dem Schlachthofe zurückgelassen werden müssen, sowie die Schlachtwerkzeuge sind nach beendeter Schlachtung und Abstempelung des Thieres alsbald aus den Schlachträumen zu entfernen, andernfalls die Schlachthofverwaltung darüber zu verfügen berechtigt ist.

Das abgestempelte Fleisch der Schlachtthiere kann, soweit der vorhandene Raum es gestattet, bis zum nächsten Morgen in den Schlachthallen hängen bleiben.

## Benützung des Kühlhauses.

### § 42.

Das Kühlhaus wird in der Regel nur während der heißen Jahreszeit im Betriebe erhalten. Den Anfangs- und Endtermin der Kühlperiode bestimmt die Schlachthof-Kommission.

Die Verwaltung des Schlachthofes wird bestrebt sein, die Temperatur im Kühlhause stets auf 2°—4° C. zu halten, übernimmt jedoch hierfür nicht Gewähr.

Wegen Nichteinhaltung dieser Temperaturgrenzen steht dem Miether keinerlei Anspruch auf Schadenersatz zu.

Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlhalle sind die nach dem Freien führenden Thüren sofort fest zuzumachen. Als Durchgang von einer Schlachthalle zur andern darf während der Kühlperiode das Kühlhaus auf keinen Fall benützt werden.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen besetzt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden. Das Einfahren mit Handkarren in das Kühlhaus ist nicht gestattet.

Dem Miether ist gestattet, an der von ihm gemietheten Zelle sein Namensschild nach einem von der Schlachthofverwaltung vorgeschriebenen Muster anzubringen.

Der Miether darf Fleisch nicht früher in das Kühlhaus bringen, als bis es vollständig abgetrocknet und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt ist. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entscheidet in Streitfällen der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter.

Uebelriechendes oder bereits verdorbenes Fleisch, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, ungebrühte Eingeweide, Därme, die unteren Fußenden der Schlachtthiere, Hängestöcke, Stricke, Tücher, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischtheilen erforderlich sind, insbesondere Kleidungsstücke und Handwerkszeug mit Ausnahme von Fleischhaken, Messern und Knochen sägen, dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch in demselben aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände in dem Kühlhause vorgefunden werden, so sind sie von dem Miether sofort zu entfernen, andernfalls kann die Schlachthof-Verwaltung die Beseitigung zwangsweise auf Kosten des Miethers ausführen lassen.

Blut darf nur in Kannen mit engem Halse aufbewahrt werden.

Das Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlzellen ist gestattet, die Pökelkäffer müssen aber vor dem Einbringen angemeldet und vorgezeigt werden. Sie müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, auf mindestens 15 cm. hohen Füßen oder Klögen stehen und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

Im Kühlhause ist die peinlichste Sauberkeit zu beobachten. Für Erhaltung derselben in den vermieteten Zellen ist der Miether verantwortlich. Wöchentlich mindestens einmal sind die Zellen nach Anweisung der Schlachthofbeamten gründlich zu reinigen; insbesondere ist darauf zu achten, daß der Fußboden nach dem Scheuern durch Aufwischtücher trocken gemacht wird.

Die Verwendung von größeren Wassermengen ist zu vermeiden. Im Fall einer allgemeinen Reinigung auf Kosten der Verwaltung müssen die Zellen für die dazu nöthige Zeit unweigerlich geräumt werden.

Fleisch, Fett, Talg, Eingeweide etc. dürfen ohne Benutzung einer sauberen Unterlage nicht auf den Fußboden gelegt werden.

Fleischhaken dürfen nicht an dem Drahtgitter der Zellen aufgehängt werden. Der Schlachthofverwaltung gehörige Geräthschaften z. B. Blutschlüsseln, Eimer, Besen, etc. dürfen nicht in die Kühlzellen eingeschlossen werden.

Die vermieteten Zellen sind von dem Miether verschlossen zu halten. Die Schlachthofverwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für die darin aufbewahrten Vorräthe und Gegenstände.

Der Schlachthof-Direktor oder dessen Stellvertreter ist befugt, die Kühlzelle behufs Revision jederzeit unter Zuziehung des Miethers oder seiner Leute zu betreten. Der Miether ist verpflichtet, die Zelle auf Ersuchen des Schlachthofdirektors oder dessen Stellvertreters sofort zu öffnen, andernfalls ist den letzteren die Oeffnung der Zelle durch einen Schlosser und das Betreten derselben auch ohne Zuziehung des Miethers gestattet.

Miether hat nur das Recht, in die von ihm gemietete Zelle dasjenige Fleisch hineinzuhängen, welches ihm selbst gehört. Er darf also ohne Genehmigung der Schlachthofverwaltung die Zelle einem andern zur Benutzung oder Mitbenutzung nicht überlassen.

Ausnahmsweise kann eine Zelle an höchstens zwei Personen zur gemeinsamen Benutzung vermietet werden; die Miether haben in diesem Falle denjenigen unter sich namhaft zu machen, welcher für die Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten der Schlachthofverwaltung gegenüber verantwortlich ist, ohne daß das Recht der Verwaltung, hierfür auch den anderen Miether haftbar zu machen, dadurch aufgehoben wird. Insbesondere haften für Zahlung des Miethszinses beide Miether solidarisch.

Nach Ablauf der Miethszeit ist die Zelle in demselben Zustand, in welchem sie übergeben worden ist, an die Schlachthofverwaltung, sorgfältig gereinigt, zurückzugeben.

Die abnehmbaren Fleischhaken sind im Bureau der Schlachthofverwaltung abzuliefern.

Etwasige Reparaturen und Reinigungen werden auf Kosten des Miethers durch die Schlachthofverwaltung vorgenommen.

Wenn der Miether gegen diese für das Kühlhaus erlassenen Bestimmungen wiederholt verstößt, so kann ihm durch die Schlachthofverwaltung die Zelle ohne jede Kündigung entzogen werden. Der Miethszins ist in diesem Falle bis zum Ablauf der verabredeten Miethszeit fortzuentrichten.

## Bestimmungen über das eingeführte frische Fleisch.

### § 43.

Die Untersuchung des nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten, sondern von auswärts eingeführten frischen Fleisches (§ 3 des Ortsstatuts) erfolgt in allen Fällen im Schlachthofe durch den Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter. Eingeführte Schweine sind, auch wenn sie bereits am Orte der Schlachtung auf Trichinen untersucht worden sind, nochmals mikroskopisch durch einen Trichinenschauer zu untersuchen.

Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken, bei Rindern und Pferden mindestens in Vierteln, bei Schweinen und Kleinvieh mindestens in Hälften, vom Kopf nach dem Hintertheil zu getheilt, vorgelegt werden. Bei Pferden und Rindern sind zugleich mit dem Fleische auch die dazu gehörigen Köpfe stets vorzulegen.

Von dem Fleisch des betreffenden Thieres darf das dazu gehörige Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren noch nicht abgetrennt sein.

### § 44.

Durch Bescheinigung der Ortspolizei-Verwaltung, eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften und angestellten Schlachto Viehbeschauers, oder durch Stempel eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet befunden worden ist.

Stammt das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thier, welches der Einführende erst innerhalb dreier Tage vor der Einführung erworben hat, so genügt an Stelle vorstehender Bescheinigung auch eine von der Ortspolizei-Verwaltung zu beglaubigende Bescheinigung des Veräußerers, Inhalts deren das betreffende Thier zur Zeit der Uebergabe an den Einführenden lebend und mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet gewesen ist. In dieser Bescheinigung muß der Name des Erwerbers (Fleischermeisters), der Tag der Uebergabe, sowie die nähere Bezeichnung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Farbe genau angegeben sein.

Die Bescheinigungen sind dem Schlachthofdirektor vorzulegen und verbleiben in dessen Händen.

### § 45.

Befinden sich die im § 43 genannten Organe nicht sämmtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleisch, so muß durch eine Bescheinigung, sowie durch Abstempelung des Fleisches und der Eingeweide seitens eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das betreffende Thier vor und nach der Schlachtung untersucht und daß das Fleisch für geeignet zum menschlichen Genuß befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist ebenfalls zu unterstempeln und wird vom Schlachthofdirektor zurück behalten.

### § 46.

Fleisch, welches bereits einmal im hiesigen Schlachthofe einer Untersuchung unterzogen worden ist, bedarf bei erneuter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sofern dasselbe noch erkennbare Stempel der früheren Untersuchung trägt.

Ist ein solcher Untersuchungsnachweis nicht vorhanden, so unterliegt das Fleisch der Untersuchung von neuem.

§ 47.

Das in den Schlachthof einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieser Schlachthof-Ordnung der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus dem Schlachthofe nicht wieder entfernt werden.

Für die Untersuchung ist von demjenigen, der das Fleisch zur Untersuchung vorlegt, im Voraus an die Schlachthofkasse eine Gebühr nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu zahlen.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern, Eingeweiden, welche im Zusammenhange mit dem Fleische eingeführt werden, sowie von dem bereits früher untersuchten Fleisch (§ 46) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Das eingeführte Fleisch und die Eingeweide, welche als gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthofdirektors oder der Polizei-Verwaltung mit dem amtlichen Stempel für eingeführtes Fleisch versehen.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraume zu entfernen, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Eigenthümers weggeschafft werden kann.

§ 49.

Erscheint dem Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter das eingeführte Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, oder ist das Fleisch unvorschriftsmäßig eingebracht (§§ 43 bis 45), so wird dasselbe unter Kontrolle und auf Kosten des Einbringers wieder aus dem Stadtbezirk herausgeschafft.

§ 50.

Im Uebrigen finden auf das von Auswärts eingeführte frische Fleisch die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Thiere (§§ 30—38) sinngemäße Anwendung.

## Allgemeine Vorschriften.

§ 51.

Untersagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthofes, alles Lärmen und Streiten, Singen und Pfeifen innerhalb der Gebäude und auf dem Hofe, sowie jede muthwillige Verunreinigung und Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräte.

§ 52.

Das Anzünden und Auslöschten der Gasflammen, die Handhabung der Lüftungsvorrichtungen, sowie die Benutzung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln zc. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Schlachthofbeamten geschehen und ist jedem Unbefugten untersagt. Jede Verschwendung von Gas und Wasser ist verboten.

§ 53.

Die zum Schlachthof gehörigen Geräthschaften dürfen aus demselben nicht fortgenommen, auch aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 54.

Die möglichste Schonung der Gebäude, Einrichtungsstücke und Geräte wird Jedem zur strengsten Pflicht gemacht. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Insbesondere ist es verboten,

mit den Handkarren schneller als im Schritt zu fahren, die Laufwinden in der Schweine- und Rinderhalle übermäßig schnell vorwärts zu bewegen und mit Gewalt gegen die endständigen Federn zu ziehen, sowie die Heizungsrohrleitung in der Rinderhalle und die Geräte des Schlachthofes als Sitzgelegenheit zu benutzen.

Beim Durchspalten des Großviehes ist zur Schonung des Fußbodens stets ein Brett unterzulegen.

#### § 55.

Es ist verboten innerhalb des Schlachthofes Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

Das Mitbringen geistiger Getränke in die allgemeinen Schlachträume ist nicht gestattet.

Zum Wassertrinken sind die in den Schlachthallen, sowie in der Kaldaunenwäsche vorhandenen Trinkbecher zu benutzen. Das Trinken aus den Gummischläuchen oder direkt an den Wasserhähnen ist untersagt.

Das Barfußgehen ist auf dem Schlachthofe nicht gestattet.

Kleidungsstücke und sonstige nicht zum Schlachten nothwendige Gegenstände dürfen in den Schlachträumen ohne Erlaubniß des Schlachthofdirektors nicht abgelegt oder aufgehängt werden.

Das Umkleiden der Schlachtenden muß in den dazu bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. Blut und thierische Theile dürfen in diesen Räumlichkeiten nicht aufbewahrt werden.

Gefundene Gegenstände sind sofort beim Schlachthof-Direktor oder beim Hallenmeister abzugeben.

#### § 56.

Die Zahlung der Gebühren hat in abgezählten Beträgen zu erfolgen. Das Geld ist in reinem Zustande, nicht naß oder mit Blut besudelt, an die Schlachthofkasse abzuliefern.

## Schadenersatz.

#### § 57.

Die Schlachthof-Verwaltung übernimmt keine Gewähr irgend welcher Art für die Sicherheit der lebenden oder geschlachteten Thiere, des Fleisches und der den Schlachtenden gehörigen Geräthschaften; die Beaufsichtigung ist vielmehr Sache der Eigenthümer.

## Fleischbeförderung.

#### § 58.

Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof darf nur mittels zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen.

Sind diese nicht mit festen Verschlussdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt sein.

Die Wagen und Karren müssen sich in durchaus sauberem Zustande befinden.

Namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fleisch dienenden Theile frei von Blut, Fett und Schmutz sein.

## Schlußbestimmungen.

### § 59.

Alle diejenigen, welche in dem Schlachthofe schlachten oder sonst daselbst verkehren, haben die Bestimmungen dieser Schlachthof-Ordnung zu beobachten und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen der Schlachthofbeamten unbedingt Folge zu leisten.

### § 60.

Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hilfspersonals haftet der Meister beziehungsweise Auftraggeber; insbesondere hat er jeden durch dasselbe verursachten Schaden zu ersetzen, ohne die vorherige Inanspruchnahme des Hilfspersonals verlangen zu können.

### § 61.

Der Schlachthofdirektor oder dessen Stellvertreter hat das Recht, jeden Besucher, welcher nicht sofort den glaubhaften Nachweis des berechtigten Eintritts führen kann (§ 4), aus dem Schlachthofe auszuweisen und entfernen zu lassen. Dasselbe gilt für solche Personen, welche sich den Anordnungen der Schlachthofbeamten widersetzen oder den Bestimmungen dieser Schlachthofordnung zuwiderhandeln, sowie allen betrunkenen oder angetrunkenen Personen gegenüber.

Die Dauer der Ausweisung bestimmt die Polizei-Verwaltung.

### § 62.

Etwaige Beschwerden sind bei dem Schlachthof-Direktor, Beschwerden über diesen bei dem Magistrat anzubringen

### § 63.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend über die Untersuchung der Schlachtthiere und des von außerhalb eingeführten frischen Fleisches getroffenen Anordnungen wird nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Ges. S. S. 267/73) mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit 9. März 1881 Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Schlachthofordnung werden durch eine besondere Polizei-Verordnung unter Strafe gestellt.

### § 64.

Diese Schlachthof-Ordnung tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Elbing, den 3. Dezember 1895.

**Der Magistrat.**

**Elditt. Contag.**

# Gebühren-Tarif

für die Benutzung des öffentlichen Schlachthofes nebst Nebenanlagen zu Elbing, und für die Untersuchung des von auswärts nach Elbing eingeführten frischen Fleisches.

## A. Schlachtgebühren.

1.	Für ein Rind	4,—	Mf.
2.	" " Schwein	2,—	"
3.	" " Kalb	0,75	"
4.	" " Schaf oder Ziege	0,60	"
5.	" " Pferd	4,—	"

Junggrinder, welche in ausgeschlachtetem Zustand bis 85 kg incl. wiegen, werden als Kälber angesehen.

## B. Schauegebühren für eingeführtes frisches Fleisch.

1.	Für ein Viertel eines Rindes	1,—	Mf.
2.	" ein Schwein	2,—	"
3.	" 1/2 Schwein	1,—	"
4.	" ein Kalb	0,75	"
5.	" " Schaf oder Ziege	0,60	"
6.	" " Viertel eines Pferdes	1,—	"
7.	" ein Geflügel oder ein einzelnes Fleischstück	0,10	"

## C. Gebühren

für eine Untersuchung auf Trichinen	0,60	"
-------------------------------------	------	---

## D. Wiegegebühren.

a. lebend.	1.	Für ein Rind oder Pferd	0,25	"
	2.	" " Schwein	0,10	"
	3.	" " Kalb, Schaf oder Ziege	0,05	"
b. geschlachtet.	4.	" " Rind	0,20	"
	5.	" 1/4 "	0,05	"
	6.	" ein Pferd	0,20	"
	7.	" 1/4 "	0,05	"
	8.	" ein Schwein	0,10	"
	9.	" 1/2 "	0,05	"
	10.	" ein Kalb, Schaf oder Ziege	0,05	"
	11.	" Talg, Fett, Organe, Häute	0,05	"



### E. Stallgebühren.

1. Für ein Kind oder Pferd	0,20	"
2. " " Schwein	0,15	"
3. " " Kalb, Schaf oder Ziege	0,10	"

für jede Nacht; die erste Nacht wird jedoch nicht berechnet.

### F. Futtergebühren

werden durch den Magistrat auf mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr festgesetzt und durch Anschlag im Schlachthofe bekannt gemacht.

### G. Miethe für die Kühlzellen.

1. für eine große Zelle (8 qm) jährlich	180,—	Mk.
monatlich	36,—	"
2. für eine kleine Zelle (4 qm) jährlich	100,—	"
monatlich	20,—	"

### H. Schlachthof-Eisenbahn.

Für die Benutzung des Verbindungsgeleises vom Bahnhof nach dem Schlachthof:

für einen beladenen Waggon	1,—	Mk.
" " Waggon mit lebendem ausländischem Vieh	2,50	"

Außerdem ist eine Frachtgebühr von 0,50 " für jeden

beladenen Wagen an die Königl. Eisenbahnverwaltung zu zahlen.

### I. Freibank-Gebühren.

#### I. Für die Benutzung der Freibank zum Verkauf:

1. für ein Kind	2,00	Mk.
2. " " Schwein	1,50	"
3. " " Stück Kleinvieh	0,50	"
4. Fleischstücke pro 1 kg	0,05	"

#### II. Für das Abkochen des Fleisches.

1. für ein Kind	3,00	"
2. " $\frac{1}{4}$ "	0,75	"
3. " ein Schwein	1,50	"
4. " $\frac{1}{2}$ "	0,75	"
5. " ein Stück Kleinvieh	1,00	"
6. " " Organ	0,10	"
7. " einzelne Fleischstücke pro 1 kg	0,05	"

#### III. Für Auszuschmelzen von Fett

bis 50 Pfd. incl.	1,00	Mk.
-------------------	------	-----

Die vorstehende Gebühren-Ordnung wird alljährlich einer Revision unterzogen.

Elbing, den 3. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Elditt. Contag.

Die vorstehende revidierte Schlachthof-Ordnung für Elbing nebst Gebühren-Tarif wird, soweit diese Satzungen nach §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 der Genehmigung bedürfen, gemäß § 131 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Danzig, den 22. April 1896.

(L. S.)

## Der Bezirks-Ausschuß zu Danzig. Döhring.

---

# Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 5. März 1850 und des § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtkreis Elbing folgendes verordnet:

### § 1.

Wer die hiesige städtische Schlachthausanlage benutzt oder betritt, ist verpflichtet, die Bestimmungen der von dem hiesigen Magistrat interm 3. Dezember 1895 erlassenen Schlachthausordnung für Elbing zu befolgen.

### § 2.

Wer den in der Schlachthausordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

### § 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Elbing, den 11. Mai 1896.

## Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Elditt.**